

Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft

Sechster Band · Erstes Heft

Inhalt:

Geschäftsbericht für 1926 / Vom Vorsitzenden

Die Verwaltung der Hochschulgesellschaft

Angebotene Vorträge

Das erste Edikt Caracallas auf dem Papyrus Giffensis 40

Von Richard Saqueur

Eine neue Bronzestatue aus Pompeji

Von Margarete Bieber

Die Heilschriftquellen zur Geschichte Anatoliens

Von Julius Semj

Bernadotte als Gießener Ehrendoktor

Von Alfred Göhe

Verlag von Alfred Töpelmann in Gießen

1927

Geschäftsbericht der Gießener Hochschulgesellschaft für 1926.

Erstattet vom Vorsitzenden, Provinzialdirektor Graef, in der Hauptversammlung am 2. Juli 1927 in der Aula der Universität Gießen.

Auch im verflossenen Jahr hat die Gießener Hochschulgesellschaft schwere Verluste zu verzeichnen gehabt. Es verstarb das Vorstandsmitglied Herr Generaldirektor Bergrat Dr. h. c. Groebler, Gießen. Er hat die Gießener Hochschulgesellschaft, der er seit deren Gründung angehörte, gestützt auf seine reichen Erfahrungen und seinen Weitblick, mit Rat und Tat unterstützt und gefördert, und als Vertreter der Bundesischen Eisenwerke in Wehlar der Hochschulgesellschaft namhafte Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vermittelt.

Es verstarb weiter das Mitglied des Verwaltungsrats Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Bamberger in Mainz, der seit Gründung der Gießener Hochschulgesellschaft dem Verwaltungsrat angehörte. Auch ihm verdanken wir viel, er hat uns in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Handelskammer in Mainz sehr gefördert. Ferner betrauern wir das Ableben folgender Mitglieder:

Herr Professor Dr. Bartholomae, Heidelberg
Herr Professor Dr. Becher, Gießen
Herr Fabrikant L. Bender, Gießen
Herr Kirchenrat Dingelden, Darmstadt
Herr Bankier David, Bonn
Herr Pfarrer Hellwig, Ulrichstein
Herr Dr. Holten, Hagen i. W.
Herr Professor Dr. Kraft, Heppenheim
Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Kossel, Heidelberg
Herr J. Mousel, Luxemburg
Herr Professor Trautmann, Gießen.

Wir werden der Heimgegangenen allezeit in Ehren gedenken.

Herr Professor Dr. Horn, ein eifriges Mitglied des Vorstandes, schied infolge seiner Berufung nach Breslau aus dem Vorstand aus. Für ihn trat Herr Professor Dr. Laqueur in den Vorstand ein. Herr Professor Dr. Groh, der mehrere Jahre das Amt des Schriftführers versah, mußte infolge seiner Berufung nach Heidelberg dieses Amt niederlegen; an seine Stelle trat als Schriftführer Herr Gerichtsassessor Dr. Böttcher. Den ausgeschiedenen Herren sei auch an dieser Stelle nochmals wärmster Dank ausgesprochen.

Wie aus dem Bericht für 1925 hervorgeht, sind wir mit 579 Mitgliedern in das Jahr 1926 eingetreten. Durch Tod und Austritt verloren wir 72, neu gewonnen wurden 119 Mitglieder, so daß das Jahr 1926 mit 626 Mitgliedern abschloß. Unter den neu gewonnenen Mitgliedern befinden sich 7 Kreise, 38 Gemeinden, 4 Handelskammern, 70 Privatpersonen. Von diesen 626 Mitgliedern sind 114 auf Zahlung eines einmaligen Beitrags Mitglied geworden; Jahresbeiträge werden von ihnen nicht mehr entrichtet. Die höchste Ziffer von 661 Mitgliedern (1922) ist noch nicht wieder erreicht. Daß wir uns aber in aufsteigender Linie bewegen, ergibt sich aus den Einnahmen an Jahresbeiträgen. Diese betragen

im Jahre 1924 7931 Mk.

im Jahre 1925 9345 Mk.

im Jahre 1926 10079 Mk.

Neuerdings sind auch die Kreise Alzen, Bingen und Dieburg der Hochschulgesellschaft beigetreten. Auch einige Verbände akademisch gebildeter Beamten haben die Mitgliedschaft erworben. Mögen diesem Beispiel weitere Verbände folgen.

Die Frage des Ausbaus unserer Organisation beschäftigte den Vorstand in mehreren Sitzungen. Man war sich darüber im klaren, daß der Bestand unserer Gesellschaft gefährdet sei, wenn es nicht gelinge, zu den alten Freunden neue Freunde in größerer Zahl zu gewinnen. Es fand daher am 12. Dezember 1926 eine gemeinsame Sitzung des Vorstands, der Ausschüsse und des Verwaltungsrats statt. Diese Sitzung hatte zunächst den Zweck, die Verbindung zwischen den einzelnen Organen der Hochschulgesellschaft inniger zu gestalten, insbesondere Mißverständnisse zu beseitigen und den Verwaltungsrat für tätige Mitarbeit zu gewinnen. Dieser hatte seine Stellung bis jetzt fast ausschließlich als die eines Kontrollorgans aufgefaßt. Da aber bei unseren bescheidenen Verhältnissen wenig zu kontrollieren ist, konnte der Verwaltungsrat, der sich in der Hauptsache auf Entgegennahme und Genehmigung des

Geschäftsberichts beschränkt hat, keine besondere Tätigkeit entfalten.

In zweiter Linie befaßte sich die Sitzung vom 12. Dezember 1926 mit der Frage des Ausbaus der Organisation. Die ausführliche Aussprache brachte sehr viel Anregungen, die im einzelnen hier nicht aufgeführt werden können. Man war sich darüber einig, daß es in erster Linie anzustreben sei, in den Orten, an denen eine größere Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist, Ortsgruppen zu bilden. Deren Aufgabe soll es sein, unter den Mitgliedern am gleichen Ort das Interesse an der Gießener Hochschulgesellschaft wachzuhalten und neue Mitglieder zu gewinnen. Wegen der Bildung von Ortsgruppen sind Verhandlungen eingeleitet. Wir hoffen im nächsten Geschäftsbericht über den Erfolg dieser Bemühungen Erfreuliches mitteilen zu können.

Es war ferner angeregt worden, mit dem Gießener Vertreter der Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft Fühlung zu nehmen, um zu erreichen, daß in den Fällen, in denen die Notgemeinschaft einspringen kann, eine Entlastung der Gießener Hochschulgesellschaft eintritt und damit Mittel frei werden für andere Aufgaben. Diese Anregung wurde dankbar aufgegriffen.

Auch die Frage der Veranstaltung von Vorträgen wurde wieder behandelt und hierbei festgestellt, daß nur an solchen Orten gute Erfolge zu erzielen sind, wo Persönlichkeiten die Sache in die Hand nehmen, die zu tätiger Mitarbeit bereit sind. Man erwartet eine starke Belebung der Vortragstätigkeit, wenn die neuen Ortsgruppen gebildet sind.

Im Jahre 1926 wurden folgende Vorträge gehalten:

In Mainz:

- von Prof. Dr. von Aster über „Die philosophischen Richtungen in der Gegenwart“;
- von Prof. Dr. Diëtor über „Die deutsche Barockdichtung“;
- von Prof. Dr. Aubin über „Kulturkonstanz vom Altertum zum Mittelalter, beleuchtet am Beispiel rheinischer Städte“;
- von Prof. Dr. Strothmann über „Ursprung und Bedeutung des Islam“.

In AIsfeld:

- von Prof. Dr. Küster über „Gartenkunst in alter und neuer Zeit“;
- von Prof. Hunte Müller über „Biologische Grundlagen der Vererbungslehre“;
- von Fräulein Prof. Dr. Bieber über „Altgriechische Frauentracht“;
- von Prof. Dr. von Aster über „Goethes Faust“.

Für die Vorträge wurden im ganzen 630,70 Mk. aufgewendet.

Die Tätigkeit des Werbeausschusses im letzten Jahr galt neben den laufenden Angelegenheiten in der Hauptsache dem Ausbau von Ortsgruppen und der Gewinnung neuer Mitglieder. Es ist zur Zeit in Oberhessen jedenfalls kein akademisch gebildeter Beamter, kein Geistlicher, kein Arzt, kein Rechtsanwalt, kein Apotheker, an den der Werbeausschuß nicht mit der Bitte um Förderung der Hochschulgesellschaft herangetreten wäre. Auch einzelne Großgrundbesitzer und Standesherrn, die in der Zahl unserer Mitglieder noch fehlten, haben wir auf die Tätigkeit der Gesellschaft aufmerksam gemacht. Es ist ferner der Versuch gemacht worden, die einzelnen Alten-Herren-Verbände der Gießener Verbindungen zu kräftiger Hilfe anzuregen, sowie die einzelnen Alten Herren im In- und Ausland zu Mitgliedern zu gewinnen. Da die üblichen, gedruckten und auch die mit der Maschine geschriebenen Briefe oft nicht beachtet wurden, hat der Werbeausschuß versucht, durch eigenhändige Schreiben bessere Erfolge zu erzielen. Stellenweise war der Schriftwechsel recht rege. So weist das Briefbuch in den letzten drei Monaten allein 89 eigenhändige Schreiben des Vorsitzenden des Werbeausschusses und elf Umdruckschreiben nach.

Eine nicht geringe Rolle in der Werbetätigkeit und in der Erhaltung des Interesses der Gießener Hochschulgesellschaft bei den bisherigen Mitgliedern spielt unser Nachrichtenblatt. Diese Frage wurde auch in der Sitzung vom 12. Dezember 1926 behandelt. Es wurde hierzu angeregt, daß die einzelnen Universitätsinstitute Jahresberichte erstatten und uns zur Verfügung stellen möchten. Die Verhandlungen hierüber sind eingeleitet.

In finanzieller Beziehung hat unsere Gesellschaft im Jahre 1926 einen Aufschwung genommen. Während am 31. Dezember 1925 unser Vermögen (Bankguthaben und Wertpapiere) aus insgesamt 7457,70 Mk. bestand, können wir diesmal, am 31. Dezember 1926, durch die 1926 aufgewerteten Kriegsanleihen, deren Beträge 1925 noch nicht feststanden, durch erhöhte Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und durch weise Beschränkung bei Zuwendungen ein Vermögen von

insgesamt	<u>32380,25 Mk.</u>
ausweisen, das sich zusammensetzt aus:	
Bankguthaben auf laufende Rechnung	3642,— Mk.
Bankguthaben auf Sonderkonto	2862,— Mk.
Wertpapiere nach den Kursen vom 31. Dezember 1926	25876,25 Mk.
	<u><u>32380,25 Mk.</u></u>

Die Einnahmen und Ausgaben gestalteten sich 1926 wie folgt:

Allgemeines Konto.

Einnahmen:	Mk.	Ausgaben:	Mk.
Vortrag aus 1925	1681,—	Zuwendungen an Univ.-Instit.	
Jahresbeiträge der Mitglieder	10079,—	a) aus Beiträgen für besondere Zwecke	13400,—
Einmalige Beiträge	700,—	b) aus eigenen Mitteln	4767,80
Beiträge zu besonder. Zwecken 13400,—		Bau des Kunstwissenschaftlichen Instituts	25567,38
Zinsen	146,81	Vortragskosten	M 630.70
Eingänge zum Bau des Kunstwissenschaftl. Instituts	27000,—	„ Rückvergütung aus Mainz	348.— 282,70
		Verwaltungskosten	1594,73
		Übertrag auf Sep.-Konto	3752,20
		Saldo	3642,—
	<u>53006,81</u>		<u>53006,81</u>

Separat-Konto.

Einnahmen:	Mk.	Ausgaben:	Mk.
Vortrag aus 1925	5223,75	Kauf v. M 5000.— 8%ige Frkf. Hyp.-Bank-Goldpfandbrief 5050,—	
Übertrag vom Allgem. Konto	3752,20	Kauf v. M 2000.— 8% Nordd. Grundkr.-Goldpfandbriefe	1996,45
Zinsen	389,50	Saldo	2862,—
Erlös aus verkauften Effekten 543,—			
	<u>9908,45</u>		<u>9908,45</u>

Verzeichnis der Wertpapiere zu den Kursen vom 31. Dezember 1926.

5500,— Mk. Deutsche Ablösungsanleihe m. Ausl.-Recht	18 150,— Mk.
162,50 Mk. Deutsche Ablösungsanleihe (aus Spara)	536,25 Mk.
5000,— Mk. 8proz. Frankf. Hyp.-Bk.-Goldpfandbr.	5 150,— Mk.
2000,— Mk. 8proz. Nordd. Grundcreditbk.-Goldpfandbr.	2 040,— Mk.
	<u>25 876,25 Mk.</u>

Zu den einzelnen Posten der allgemeinen Rechnung sei noch folgendes bemerkt:

Die zu besonderen Zwecken gestifteten 13400,— Mk. wurden ihrer Bestimmung entsprechend dem

Institut für Mineralogie und Petrographie,
dem Klassisch-philologischen Seminar und dem
Botanischen und Phn.-chem. Institut

zugeführt.

Die aus eigenen Mitteln ausgeworfenen 4767,80 Mk. wurden an eine Reihe von Instituten und Seminaren zur Beschaffung von In-

strumenten und Büchern, zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, als Zuschuß zur Errichtung eines Inhalatoriums in der Ohrenklinik und zum Ankauf einer Anzahl sehr wertvoller kappadokischer Keilschrifttafeln gegeben.

Für den Bau des Kunstwissenschaftlichen Instituts	25 000,— Mk.
wurden vom Hessischen Staat	10 000,— Mk.
und von der R. Lange-Stiftung	<u>35 000,— Mk.</u>
zur Verfügung gestellt, von denen 1926	27 000,— Mk.
eingingen und	<u>25 567,38 Mk.</u>
verausgabt wurden, so daß für 1927 noch	1 432,62 Mk.
und	8 000,— Mk.
zusammen	<u><u>9 432,62 Mk.</u></u>

zur Verfügung stehen.

An einmaligen Beiträgen gingen ein:

von J. Will, Mainz	100 Mk.
von Prof. v. Eicken, Berlin	500 Mk.
von Ungenannt	100 Mk.

700 Mk.

Noch immer lastet auf der gesamten deutschen Wirtschaft eine schwere Krisis, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Sie drückt auch auf die Gießener Hochschulgesellschaft. Wir konnten nicht in gleichem Maße wie vor der Geldentwertung der Universität Mittel zuwenden. Wir müssen vielmehr die Bewilligungen auf das unbedingt notwendige Maß einschränken.

Daß uns eine große Zahl alter Freunde treu geblieben ist, und daß neue Freunde gewonnen werden konnten, läßt uns hoffen, daß auch für die Gießener Hochschulgesellschaft allmählich wieder bessere Zeiten kommen und wir in den Stand gesetzt werden, wieder mehr als in den letzten Jahren für unsere idealen Bestrebungen zu tun. Wir vertrauen darauf, daß das Verständnis für unsere Bestrebungen in immer weitere Kreise getragen werden kann und der Bestand der Gesellschaft gesichert bleibt. Daran wollen wir alle nach wie vor ernst mitarbeiten.

Die Hauptversammlung vom 2. Juli 1927 hat die folgenden Wahlen vollzogen. In den Vorstand wurden wiedergewählt die satzungsgemäß

auscheidenden Herren Bankdirektor Griefsbauer, Gießen; Dr. Leiß, Wehlar; Landgerichtspräsident Neuenhagen, Gießen; Provinzialdirektor Graef, Gießen, und Justizrat Dr. Rosenberg, Gießen. Zugewählt wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Groebler Direktor Dr. h. c. Humperdinck, Wehlar. In den Verwaltungsrat wurden wiedergewählt die Herren Direktor Dr. h. c. Möhring, Bad-Nauheim und Fabrikant A. Pfeiffer, Wehlar. Zugewählt wurde an Stelle des verstorbenen Geh. Kommerzienrats Bamberger, Mainz, Dipl.-Ing. Gastell, Mainz. Neu gewählt wurden die Herren Generaldirektor Dr. Weinlig, Burg Lede bei Beuel am Rhein und Generaldirektor Dr. Bierwes, Düsseldorf, Mannesmann-Röhrenwerke.

Die Verwaltung der Hochschulgesellschaft.

Der Vorstand besteht aus folgenden Herren:

- Graef, Provinzialdirektor, Gießen, Ostanlage 33, 1. Vorsitzender.
Behaghel, Geheimrat, Prof. Dr., Gießen, Hofmannstraße 10, stellvertretender Vorsitzender.
Bethcke, General a. D., Dr., Gießen, Bismarckstraße 46.
Bürker, Prof. Dr., Gießen, Friedrichstraße 17.
Eger, Prof. Dr., Gießen, Wilhelmstraße 22.
Griebbauer, Bankdirektor, Gießen, Johannesstraße 17.
Humperdinck, Dr. h. c., Wehlar.
Lange, R., Buchdruckereibesitzer, Gießen, Nahrungsberg 8.
Laqueur, Prof. Dr., Gießen, Moltkestraße 18.
Leiß, Dr. Ernst, Fabrikant, Wehlar.
Meesmann, Dr. h. c., Handelskammer-Syndikus, Gießen, Leihgesterner Weg 20.
Neuenhagen, Landgerichtspräsident, Gießen, Nordanlage 7.
Rinn, L., Fabrikant, Gießen.
Rosenberg, Justizrat Dr., Gießen, Alicestraße 5.
Schlesinger, Prof. Dr., Gießen, Walltorstraße 48.

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Herren:

- Schirmer, Kommerzienrat, Gießen, 1. Vorsitzender.
Krüger, Geh. Kirchenrat, Prof. Dr., Gießen, stellvert. Vorsitzender.
Bänninger, M., Fabrikant, Gießen.
Bierwes, Generaldirektor, Düsseldorf.
Bostroem, Geh. Med.-Rat, Dr., Gießen.
Breidenbach, Oekonomierat, Dorheim.
Brockhoff, Bergassessor, Direktor, Bezdorf.
Brüning, Prof. Dr., Gießen.
Bücking, W., Landgerichtsdirektor a. D., Gießen.
Clemm, L., Kammerrat, Winnerod.

Dörr, Geh. Kommerzienrat, Worms.
 Epting, Dr., Höchst a. M.
 Gail, Dr. Gg., Generaldirektor, Gießen.
 Gastell, Dipl.-Ing., Dr., Mainz.
 Gebhard, Kreisdirektor, Friedberg.
 Grünewald, C., Kommerzienrat, Alsfeld.
 Hardenberg, Graf, Darmstadt.
 Herberg, Kreisdirektor, Oppenheim.
 Herzog, Prof. Dr., Gießen.
 Henl zu Herrnsheim, Baron Cornel., Worms.
 Klingspor, K., Fabrikbesitzer, Offenbach a. M.
 Külb, Oberbürgermeister, Mainz.
 Langsdorf, H. L., Kommerzienrat, Friedberg.
 Leutert, Prof. Dr., Gießen.
 Martin, Geh. Med.-Rat, Prof. Dr., Gießen.
 Man, F., Fabrikdirektor, Gießen.
 Merck, Dr. K., Darmstadt.
 Meyer, H., Baurat, Gießen.
 Meyer, Ludw., Fabrikant, Mainz.
 Mittermaier, Geh. Justizrat, Prof. Dr., Gießen.
 Möhring, Dr. h. c., Bußbach.
 Mombert, Prof. Dr., Gießen.
 Müller, Bürgermeister, Darmstadt.
 Neff, Bürgermeister, Bingen.
 Pfeiffer, Fabrikant, Weßlar.
 Poppe, Fabrikant, Gießen.
 Rahn, Oberbürgermeister, Worms.
 Rauch, Prof. Dr., Gießen.
 Reh, Justizrat, Darmstadt.
 Sauer, J. J., Gießen.
 Solms-Laubach, Graf Wilhelm zu, Arnburg.
 Solms-Rödelheim, Graf Max, Assenheim.
 Scholz, Verlagsbuchhändler, Mainz.
 Stephan, Generaldirektor, Weßlar.
 Versluns, Prof. Dr., Wien.
 Weber, Dr., A., Präsident, Darmstadt.
 Weinlig, Generaldirektor, Burg Lede bei Beuel a. Rh.
 Werner, Kreisdirektor, Offenbach.
 Willbrand, Dr. jur., Darmstadt.

Die Mitglieder des Werbeausschusses sind:

Bethcke, General a. D., Dr., Gießen, Vorsitzender.
Borgmann, Prof. Dr., Gießen.
Brand, Prof. Dr., Gießen.
Harrassowitz, Prof. Dr., Gießen.
König, Geh. Hofrat, Prof. Dr., Gießen.
Krüger, Geh. Kirchenrat, Prof. Dr., Gießen.
Küster, Prof. Dr., Gießen.
Moos, Dr., Privatdozent, Gießen.
Pfeiffer, Fabrikant, Wehlar.

Die Mitglieder des Vortrags- und Presseauschusses sind:

Behaghel, Geheimerat, Prof. Dr., Gießen, Vorsitzender.
Bürker, Prof. Dr., Gießen.
Göze, Prof. Dr., Gießen.
Rosenberg, Prof. Dr., Gießen.
Schlesinger, Prof. Dr., Gießen.

Angebotene Vorträge.

Den Städten und Kreisen Hessens stellt die Hochschulgesellschaft folgende Vorträge von Dozenten der Universität Gießen zur Verfügung:

Professor Dr. v. A s t e r:

Die Philosophie in der Gegenwart.

Was bedeutet Kant im Geistesleben der Neuzeit?

Friedrich Nietzsche.

Welt- und Lebensanschauung in Goethes Faust.

Formen und Wandlungen in der Entwicklungsgeschichte der Moral.

Geheimerat Professor Dr. B e h a g h e l:

Entstehung von Sitte und Brauch.

Die deutschen Scheltwörter.

Wie und weshalb entstehen neue Wörter?

Die hessischen Ortsnamen.

Fräulein Professor Dr. B i e b e r:

Szenenbilder aus dem antiken Theater.

Die griechische Kleidung, erläutert an antiken Statuen und lebenden Modellen.

Phidias.

Praxiteles.

Professor Dr. B r a n d:

Die Stickstofffrage und ihre Bedeutung für Industrie und Landwirtschaft.

Neue Wege der Chemie.

Professor Dr. B ü r k e r:

Die Verdauung und Resorption der Nahrungstoffe.

Die Grundtatsachen der Atmung.

Die Funktion der Hormondrüsen in unserm Körper.

Die Funktion der roten Blutkörperchen und des roten Blutfarbstoffs.

Ueber eine besondere Leibwache unseres Körpers (weiße Blutkörperchen).

Über unsere Sinnesempfindungen.

Über lebende Maschinen.

Elektrizität und Lebensvorgänge.

Physiologie der Stimme und des Sprechens.

Die Zentralisation der Funktionen im höheren Organismus.

Professor Dr. T z e r m a k:

Bau der Atome.

Röntgenstrahlen.

Spektralanalyse.

Professor Dr. E r h a r d:

Über den Lichtsinn der Tiere.

Über tierische Hypnose.

Die Vogelwelt Oberhessens.

Professor Dr. F i s c h e r:

Die geschichtlichen Grundlagen des amerikanischen Geisteslebens.

Professor Dr. F r i c k:

Religiöse Strömungen der Gegenwart.

Kirchliches und öffentliches Leben in Amerika.

Der katholisch-protestantische Zwiespalt im Licht der Religionsgeschichte.

Buddha, Mohammed, Christus.

Professor Dr. G ö t z e:

Das Schicksal des deutschen Volkslieds in der Gegenwart.

Kultur und Sprache.

Wege des Geistes in der Sprache.

Die deutsche Studentensprache.

Das Deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm.

Nibelungensage und Nibelungenlied.

Ursprung und Wesensart des Märchens.

Die geistigen Grundlagen der Reformationszeit.

Professor Dr. H a r r a s s o w i t z:

Wie der Rhein entstand.

Die Entstehung des Vogelsbergs.

Die Lagerstätten des Aluminiums.

Die Bewegungszonen der Erde als Bedingungen des Lebens.

Professor Dr. Hunte m ü l l e r:

Die wissenschaftlichen Grundlagen der Vererbungslehre.
Leibesübungen und Volksgesundheit.
Arzt und Sport.

Professor Dr. Klute:

Als Vorträge mit Lichtbildern:
Der Kilimandscharo, ein tropischer Riesenvulkan.
Reisen in Argentinien und Chile.
Mazedonien und Albanien.
Grönland.

Als Vorträge mit oder ohne Lichtbilder:

Die Tropen und ihre Erzeugnisse.
Die Kornkammern der Erde.
Die Eiszeiten und ihr Formenschatz.
Wüstengebiete und ihre Entstehung.

Professor Dr. Küster:

Über künstlerische Gartengestaltung in alter und neuer Zeit
(15. bis 17. Jahrhundert), mit Lichtbildern.
Zauberpflanzen.
Über die Verbreitung der Pflanzen durch den Menschen.
Über die Darstellung der Pflanzen in der bildenden Kunst, mit
Lichtbildern.

Professor Dr. Laqueur:

Der Untergang des römischen Weltreichs.
Die Staatsideen bei Griechen und Römern.
Alexander der Große und die Welt des Hellenismus.

Professor Dr. Mombert:

Die Beurteilung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft.
Das Arbeitsverhältnis und seine Wandlungen.
Die Grundsätze der Besteuerung.
Das Reparationsproblem.

Professor Dr. Rauch:

Albrecht Dürer.
Deutsche Dome.
Grünwald.
Von hessischer und mittelhessischer Kunst (Baukunst, Plastik,
Malerei).

Professor Dr. R o l o f f:

Englands Politik vor dem Kriege.

Entstehung der modernen Armeen.

Deutschland und Frankreich seit dem Ausgang des Mittelalters.

Die Wirkungen des dreißigjährigen Krieges auf Deutschland.

Die Wandlungen in der Kriegsführung der letzten drei Jahrhunderte.

Professor Dr. S c h a u m (nicht in den Monaten November bis März):

Die Photographie in Wissenschaft und Technik, mit Lichtbildern.

Über Entstehung und Wandlung von Himmelskörpern, mit Lichtbildern.

Die Sonne als Energiequelle.

Professor Dr. S e s s o u s:

Als landwirtschaftlicher Sachverständiger in Samoa.

Der deutsche Pflanzenschutz.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Pflanzenhaltung für die Volksernährung.

Professor Dr. D i ö t o r:

Georg Büchner.

Goethes Werther.

Die Lyrik der Gegenwart.

Professor Dr. Z w i c k:

Über neuere Methoden der Tierseuchenbekämpfung.

Die Städte oder Kreise, die die Abhaltung eines dieser Vorträge wünschen, werden gebeten, sich mit den Rednern unmittelbar zu verständigen. Sie tragen die Unkosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung des Vortragenden.

Das erste Edikt Caracallas auf dem Papyrus Gissensis 40.

Don Richard Laqueur.

Die Gießener Hochschulgesellschaft hat neuerdings in überaus dankenswerter Weise eine namhafte Summe für die zweckmäßige Aufbewahrung griechischer Papyri, welche sich in Gießen befinden und hier der Forschung und Lehre dienstbar gemacht werden sollen, zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei zunächst darum, die Papyrustexte, welche sich in dem trockenen Boden Ägyptens während Jahrtausenden erhalten haben, vor den Einwirkungen unserer feuchten Luft zu sichern und dadurch ihren weiteren Verfall zu verhindern. Aber selbstverständlich haben auch bereits in Ägypten diese Texte gelitten. Ein so leicht zerstörbarer Stoff wie der Papyrus ist durch jede mechanische Einwirkung gefährdet, und wenn man bedenkt, daß wenigstens ein Teil solcher Papyri aus Schutthäufen stammt, wird man sich mehr über die gute Erhaltung vieler Texte, als über die Beschädigung der andern wundern müssen.

Zu diesen stark beschädigten Stücken gehört auch derjenige Papyrus, den man als das Glanzstück der im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins vereinten griechischen Papyri bezeichnen kann (Nr. 40), und der den Namen dieser Sammlung, welche der Munifizenz des bei uns unvergessenen Dr. Wilhelm Gail verdankt wird, weit über die Grenzen unseres Vaterlands bekannt gemacht hat. Freilich mußte die starke Zerstörung des Papyrus der Forschung große Schwierigkeiten bereiten. Wohl gibt es nämlich Texte, von welchen an sich weniger erhalten ist, und die man trotzdem leichter ergänzen und verstehen kann; handelt es sich z. B. um feste Formulare, die in dem öffentlichen und geschäftlichen Leben ebenso angewandt wurden wie heutzutage, dann gestattet auch ein kleiner Fezzen sichere Ergänzung; andererseits pflegt man aus Texten, die in dieser Weise ergänzt werden können, nicht viel

Neues zu lernen. Auf dem Gießener Papyrus 40 sind dagegen drei Erlasse des römischen Kaisers Caracalla (211 bis 217 n. Chr.) erhalten, die einzigartiges Gepräge tragen, so daß parallele Texte, die bei der Ergänzung der beschädigten Teile helfen könnten, fehlen. Man muß daher versuchen, die Lücken aus dem erkennbaren Zusammenhang heraus zu ergänzen, und eine solche Arbeit läßt unter Umständen verschiedene Möglichkeiten zu. So wird man es verstehen, daß im folgenden eine vollkommen neue Ausdeutung des entscheidenden ersten kaiserlichen Edikts als notwendig bezeichnet werden kann. Die andersartige Ergänzung eines einzigen entscheidenden Wortes in einer vorhandenen Lücke muß zu einer Änderung in der Gesamtauffassung des Textes führen.

Die bisher gültige Auffassung des Textes wurde durch den ersten Herausgeber des Papyrus P. M. M e n e r bestimmt¹⁾, der in dem Edikt eine griechische Übertragung der Constitutio Antoniniana erblicken wollte. Dieses Gesetz des Kaisers Caracalla, uns durch geschichtliche und juristische Quellen bekannt, bestimmte, daß alle Bewohner des römischen Weltreichs, welche doch zum größten Teil unterworfen worden waren, nunmehr das volle römische Bürgerrecht erhalten sollten. Seitdem P. M. Mener unsern Papyrus mit dieser Constitutio Antoniniana in Verbindung gebracht hat, hat sich nicht allein eine große Anzahl von hervorragenden Gelehrten in gleichem Sinne über den Papyrus geäußert, sondern allmählich ist diese Behauptung auch in die einschlägigen Lehrbücher übergegangen und gehört heutzutage offenkundig zu dem festen Bestand unserer Wissenschaft²⁾. Gewiß wäre es erfreulich, wenn wir in dem allerdings stark zerstörten Text die Reste eines der wichtigsten Edikte der Kaiserzeit erkennen dürften; aber ich befürchte, daß über diesem blendenden Gedanken an die constitutio die Aufgaben einer gefundenen Interpretation vernachlässigt worden sind.

Selbstverständlich haben wir von den wenigen wirklich lesbaren Stellen auszugehen. Wir erkennen daraus, daß zunächst von αἰτίαι und vielleicht auch libelli die Rede war, d. h. also von irgendwelchen Klagen und Prozessen. Zur Begründung der constitutio würde es an sich nicht schlecht passen, wenn hier auf Prozesse hingewiesen wäre, die um den Besitz des Bürgerrechts geführt worden sind, und von denen ein besonders lehrreiches Stück aus des Claudius Verfügung De civitate Anaunorum³⁾ erkennbar ist. Aber die Fortsetzung zwingt zu anderen Erwägungen. Der Kaiser möchte den unsterblichen Göttern Dank sagen, weil sie ihn bewahrt haben — vielleicht war dabei an irgendeine besondere Situation gedacht⁴⁾. Doch ist dies nicht mehr klar erkennbar

und für die Gesamtauffassung unwichtig. Der Kaiser glaubt also, etwas der Erhabenheit der Götter Entsprechendes tun zu müssen, und beschließt zu diesem Zweck diejenige Maßnahme, welche den Inhalt der Verfügung bildet. Worin besteht sie? Die bisherige Forschung ist sich darüber einig, daß der Kaiser aus den angeführten Motiven das römische Bürgerrecht an Nichtbürger, seien es die Barbaren (Bickermann), seien es die Provinzialen, etwa unter Ausschluß der *dedicii* (die übrigen), verliehen habe, um auf diese Weise die Zahl der Verehrer der Staatsgötter zu vergrößern. In der Tat gibt es keinen andern Weg der Erklärung als diesen, falls die Auffassung der Urkunde in ihren Grundlagen zu Recht besteht. Aber so sicher dies ist, ebenso sicher scheint mir vom Standpunkt des römischen Kults aus eine solche Erklärung unmöglich.

Die Gewinnung neuer Anhänger kann für die Götter, denen gedankt werden soll, nur dann von Wert sein, wenn eine Gemeinde von Gläubigen vorhanden ist, deren Zahl durch den Eintritt neuer Glieder vergrößert wird. Aus diesem Grund treiben die nicht staatlich gebundenen religiösen Verbände eine Werbetätigkeit, die der römische Staatskult nicht ausübt; denn die *pontifices* als die Vertreter dieses Kults haben wesentlich die Aufgabe, die dem römischen Staat obliegenden Leistungen an die Gottheit durchzuführen und die dafür bestehenden Grundsätze zu bewahren. Die Frage, ob Gläubige hinter den Kulthandlungen stehen und wie groß deren Zahl ist, bleibt für den Staatskult unerheblich. Mittelbar zieht wohl der Juppiter Capitolinus einen Gewinn aus der Ausbreitung römischer Macht, wenn ihm in dem Triumphzug auserlesene Beute entgegengebracht wird, aber dies liegt natürlich auf einer anderen Ebene. Dagegen besitzen wir ein treffliches Mittel zur Erkenntnis dessen, was nach römischer Ansicht den Staatsgöttern frommt, in den uns wohlbekannten *vota publica p. R.*: da soll ein neuer Altar oder Tempel geweiht werden, man verspricht außerordentliche *feriae* anzusetzen, Spiele abzuhalten, Opfer auszurichten, Weihgeschenke zu stiften — aber mir wenigstens ist es nicht bekannt, und es scheint mir auch so gut wie ausgeschlossen, daß jemals der Vertreter des römischen Staats dem Gott die Zuführung von neuen Gläubigen gelobt habe. Sollte denn aber wirklich die römische Politik bis Caracalla so staatsgötterfeindlich gewesen sein, daß sie niemals auf den Gedanken kam, neue Bürger zu machen, um den Göttern zu danken? Und erst ein Caracalla sollte sich zu dieser Auffassung bequemt haben? Die Vorstellung, von der aus man unser Edikt gedeutet hat, ist, wie man sieht,

so unrömisch wie nur möglich. Nun könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, daß die Begründung zwar unrömisch sei, aber gerade deshalb dem Kaiser Caracalla nicht schlecht anstehende, der die Vorstellung orientalischer Mysterienkulte in sich getragen haben und von dorthier zu seinem Edikt gekommen sein könnte. Aber auch diese Erklärung würde nicht einen Schritt weiter helfen. Wohl weiß man heute, wie stark die orientalischen Kulte im römischen Reich Fuß gefaßt haben, aber niemals hat doch dadurch das innere Wesen der Verehrung der römischen Staatsgötter eine Änderung erfahren: eine Gemeinde der Gläubigen des Juppiter Capitolinus hat es auch im 3. Jahrhundert nicht gegeben, sondern die collegia der pontifices vollzogen auch weiterhin ihren Dienst.

Aber nicht geringer als die religionsgeschichtlichen sind die staatsrechtlichen Schwierigkeiten. Der Gedanke, der unausgesprochen der ganzen Konstruktion zugrunde liegt, lautet etwa: wer das römische Bürgerrecht besitzt, ist damit eo ipso Verehrer der römischen Staatsgötter; wem es versagt ist, der ist vom Kult der römischen Staatsgötter ausgeschlossen. Beide Sätze sind gleichermaßen falsch. Besonders beweisend sind die Verhältnisse, wie sie uns bei Juden und Christen entgegen treten, weil der bei ihnen vorhandene Monotheismus einen Zweifel nicht aufkommen läßt. Aus Philo⁵⁾ geht mit unbedingter Eindeutigkeit hervor, daß freigelassene Juden r ö m i s c h e B ü r g e r wurden und blieben, ohne gezwungen zu werden, von ihren Gebräuchen etwas aufzugeben (οὐδὲν τῶν πατρίων παραχαράξαι βιασθέντες). Sie hatten ihre Gebetshäuser, heiligten den Sabbat, aber opferten doch nicht dem Juppiter Capitolinus. Oder wer möchte auch nur in Erwägung ziehen, daß der von den Flaviern mit dem Bürgerrecht beschenkte Josephus zur Freude der Capitolinischen Götter diese Gabe erhalten habe? Man wende nicht ein, daß das Judentum religio licita war: diese Bevorzugung hat mit unserer Frage nichts zu tun, kam sie doch allen Juden — gleichviel ob Bürgern oder Nichtbürgern — zugute. Th. Mommsen⁶⁾ hat Vespasians fiscus Judaicus als Lizenz für den Besuch der Synagoge bezeichnet; diese Auffassung schöpft vielleicht nicht ganz den inneren Gehalt der Einrichtung aus, aber auch hier ist doch ganz klar, daß in bezug auf „diese Bewahrer ihrer väterlichen Gebräuche“ (τὰ πατρία αὐτῶν ἔθνη περιστέλλοντας⁷⁾) kein Unterschied gemacht wurde, ob Bürger oder Nichtbürger. Gewiß, wenn den Juden, so weit sie r ö m i s c h e B ü r g e r w a r e n, eine Steuer an den Juppiter Capitolinus auferlegt worden wäre, dann dürfte man darin einen Ersatz für einen ihnen an sich

obliegenden kultischen Dienst erblicken; aber weil diese Steuer unabhängig vom Bürgerrecht ist, beweist sie, daß sich das Verhältnis des Juden zu den römischen Staatsgöttern durch den Erwerb des Bürgerrechts nicht verschiebt; und so ist es mit allen andern Nicht-Römern gewesen. Ich muß unter diesen Umständen durchaus abstreiten, daß sich die römischen Staatsgötter über die Verleihung des Bürgerrechts an Barbaren oder Peregrine gefreut hätten, befürchte vielmehr, daß sie von dem wirklichen Inhalt des kaiserlichen Edikts sehr wenig erbaut waren.

Aber auch die andere Behauptung, der Nichtbürger habe den römischen Staatsgöttern fremd gegenübergestanden, trifft nicht zu. Ich erinnere nur mit wenigen Worten an den Briefwechsel des Plinius mit Trajan in Sachen der Christen. Plinius hat die Culpierten, soweit sie *cives Romani* waren, „in die Stadt“ geschickt (96, 4), seine weiteren Darlegungen beziehen sich also nur auf Leute, die das römische Bürgerrecht nicht besaßen. Diese bringen aber den Beweis dafür, daß sie nicht Christen waren, „durch ein Opfer an unsere Götter“ *supplicando* *dis nostris*. Also ist dies Recht oder Pflicht, wie man es auch nehmen will, des Nichtbürgers. Es besteht auch nicht der geringste Unterschied zwischen dieser Forderung der Trajanischen Zeit und den *libelli* der Decianischen Christenverfolgung, wo das Testat lautet *ἀεὶ μὲν τοῖς θεοῖς θύων διατετέλεκα*. Die dazwischen liegende *Constitutio Antoniniana* ist in dieser Beziehung spurlos vorübergegangen: Der Nichtbürger der Trajanischen Zeit steht den römischen Staatsgöttern ebenso gegenüber wie der Bürger der Decianischen. Wir haben absichtlich dabei bisher nur auf die *di nostri* hingewiesen, um die Parallele mit dem Papyrus nicht zu verlieren; aber offenkundig gelten doch dieselben Grundsätze auch dem Kult der Roma gegenüber. Wer aber möchte wohl die Behauptung wagen, daß dort nur die römischen Bürger hätten opfern können? Man sieht, daß die Vorstellung, von der man bei der Deutung des Papyrus ausgegangen ist, staatsrechtlich ebenso unmöglich ist wie religionsgeschichtlich. Bei der Ergänzung eines Textes hat man aber nicht allein zu prüfen, was an sich logisch möglich ist, die entscheidende Frage ist vielmehr, ob dieser logische Zusammenhang mit den geschichtlichen Voraussetzungen zu vereinbaren ist. Wir müssen aber nicht nur bestreiten, daß diese Forderung bei der bisherigen Deutung des Papyrus erfüllt worden ist, sondern müssen darüber hinaus feststellen, daß auch die erhaltenen Reste des Textes mit der bisherigen Ausdeutung nicht vereint werden können.

Aus den Zeilen 6 bis 7 ergibt sich so viel mit Sicherheit, daß von einer im Plural verwandten Größe ausgesagt wird: ὁσάκις ἂν ὑπεισέλθωσιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἄνθρωποις. Bickermann (S. 7) hat dazu richtig bemerkt, daß οἱ ἐμοὶ ἄνθρωποι alle Untertanen des Kaisers, nicht allein die cives Romani bezeichne. Vogt (S. 332), der im Grund die Berechtigung dieser Deutung nicht widerlegen kann, glaubte doch aus dem Zusammenhang heraus widersprechen zu sollen, und zwar, wie man sicher zugeben muß, ebenfalls mit Recht. Aber da ja der Zusammenhang noch gar nicht feststeht, und wir das Subjekt zu ὑπεισέλθωσιν ergänzen müssen, schließe ich umgekehrt wie Vogt und behaupte: weil οἱ ἐμοὶ ἄνθρωποι nicht die römischen Bürger im Gegensatz zu den Nichtbürgern bezeichnen kann, muß die Herstellung eines Zusammenhangs, die solche Deutung fordert, falsch sein. — Weiter wird von der fraglichen Größe, welche zu den Untertanen des Kaisers hineingedrungen ist, gesagt, daß der Kaiser sie zugleich hineintrage (συνεπενέγκοιμι) und zwar, wie durch das erhaltene θεῶν im wesentlichen gesichert ist, zu irgendeinem Götterkult. Auch hier hat Bickermann die Schwierigkeit gesehen, daß dieses ἐπιφέρω mit einem persönlichen Accusativ verbunden ist, sagen wir lieber, verbunden sein sollte. Aber selbst wenn man deshalb mit ihm συνεισενέγκοιμι liest und εἰσφέρειν als introducere ansieht, kommt doch ein verkehrter Sinn heraus; denn es ist doch keine Rede davon, daß der Kaiser normaliter seine Untertanen und nunmehr kraft dieses Edikts mit ihnen (συν) auch die neuen Untertanen in den Götterdienst hineinführt. Auch hier stecken hinter solcher Auffassung Vorstellungen, die mit dem Wesen des römischen Staatskults und der Verehrung der römischen Staatsgötter unvereinbar sind. — Schließlich geht aus der Fassung des griechischen Textes hervor, daß weder das „Eindringen“ noch die Gabe des Kaisers eine abgeschlossene Handlung darstellt. Vielmehr glaubt der Kaiser dadurch das der Größe der Götter Geziemliche zu tun, daß, wenn jedesmal (ὁσάκις ἔαν) sie eindringen, der sie in bestimmter Weise behandelt, d. h. auch in Zukunft. Die constitutio Antoniniana bezieht sich aber ausschließlich auf die bereits im Reiche wohnenden Menschen.

Angeichts all dieser religionsgeschichtlichen, staatsrechtlichen und grammatischen Schwierigkeiten müssen wir daher die bis jetzt gültige Auffassung ablehnen. Wollen wir sie durch eine andere ersetzen, so kann kaum ein Zweifel walten: wenn der Kaiser den Göttern Dank für sein Wohlergehen zeigen will, so kann er es nur durch irgendwelche auf deren Kultus bezügliche Handlungen tun. Nur ein solcher Begriff kann also das gesuchte Subjekt zu

ὑπεισέλθωσιν und Objekt zu συνεπενέγκοιμι sein. Mit einem Schlage wird damit der Satz ὁσάκις ἐὰν ὑπεισέλθωσιν εἰς τοὺς ἔμοῦς ἀνθρώπους klar. Gemeint sind damit diejenigen Kulte bzw. die Träger derjenigen Kulte, welche im geheimen, auf nicht amtlichem Weg zu den Bewohnern des imperium gekommen waren, der griechische Ausdruck ist ganz vorzüglich gewählt. Eine Dorföhrung des allbekannten Materials über die hier vor allem in Frage kommenden Kulte darf ich mir wohl ersparen. Was geschieht nun mit diesen Kulturen? Sie werden hinzugetragen — natürlich zu den römischen Staatskulturen. Also hat Caracalla aus Dankbarkeit gegen die Götter den Entschluß gefaßt, die in das Volk eingedrungenen Kulte dem römischen Staatskult einzugliedern. Die Verehrung der römischen Staatsgötter hatte ihm nicht genügende Stützung gegeben, sondern er hatte sich an alle Götter gewandt, welche auch immer auf nicht-amtliche Weise im Reich verehrt worden waren. Ihnen dankt er durch die Anreihung ihres Kults an den der Staatsgötter. Dabei tat er etwas ähnliches wie einst Marc Aurel, der beim Drohen des Markomannenkrieges in solche Sorge geraten war, ut undique sacerdotes acciverit, peregrinos ritus impleverit⁸). Aber er ging doch auch über Marc Aurel dadurch hinaus, daß er die Kulte — man wird in der Lücke von Zl. 6 wohl τὰς θεησκείας ergänzen dürfen — ὁσάκις ἐὰν ὑπεισέλθωσιν εἰς τοὺς ἔμοῦς ἀνθρώπους dem Staatskult anfügte.

In dieser Formulierung liegt aber auch eine gewisse Einschränkung: es handelt sich nicht um alle Götter schlechthin, sondern nur um diejenigen, deren Kult sich bei den Bewohnern des Römerreichs verbreitet hat. Damit wird denn auch klar, welchen Sinn die Bezugnahme auf die Prozesse zu Beginn der Urkunde hat. Die fremden Kulte haben in Rom öfters Anlaß zu polizeilichem Einschreiten, zu Prozessen usw. Anlaß gegeben. Der älteste uns deutlich greifbare Fall hat bereits im Jahre 186 v. Chr. gespielt, als der römische Senat gegen das ihm bedenklich erscheinende Treiben bei den Bacchanalien einschreiten zu müssen glaubte, und infolgedessen das berühmte senatus consultum de Bacchanalibus⁹) zustande kam. Nicht lange danach, im Jahre 139 v. Chr., mußten auf Befehl des Prätors die chaldäischen Astrologen und die „Juden, welche durch den Kult des Juppiter Sabazius die römischen Sitten zu verderben wagten“, Rom und Italien verlassen¹⁰). Zwischen den Jahren 59 und 48 v. Chr. ließ der Senat viermal die Kapellen der ägyptischen Götter zerstören¹¹). Besonders scharf ist Tiberius gegen die externaе caerimoniae vorgegangen¹²): er hat die

Anhänger ägyptischer und jüdischer Kulte teils verbannt, teils gezwungen, Italien zu verlassen, nisi certam ante diem profanos ritus exuissent¹³). Diese Entwicklung wird zwar unter Caligula unterbrochen, der bei seiner orientalisierenden Neigung, die ihm den Haß der Römer zuzog, wagen konnte, der ägyptischen Göttin Isis im Jahr 38 n. Chr. auf dem Marsfeld einen Tempel zu errichten, aber dann setzte der Kampf wieder ein, der bekanntlich unter Nero zu der ersten Verfolgung der Christen geführt hat. Danach möchte man vermuten, daß am Anfang der Urkunde ausgesprochen war, daß künftighin keine Klagen gegen fremde Kulte angenommen und durchgeführt werden sollen, vielmehr will der Kaiser den in diesen Kulturen verehrten Göttern dadurch danken, daß er sie anerkennt und dem römischen Staatskult anfügt.

Die Beschränkung auf die zu den Bewohnern des Reichs vorgebrungenen Kulte hat aber auch noch eine andere Beziehung. Als Kaiser Galerius sich im Jahr 311 unter schwerem Druck entschließen mußte, den christlichen Kult anzuerkennen, tat er dies, indem er zu gleicher Zeit den Christen die Verpflichtung auferlegte, „zu ihrem Gott zu beten für das Heil der Kaiser und des Staates“¹⁴). Ein damit verwandter Vorgang wird auch hinter unserm Edikt zu vermuten sein: als der Kaiser in Not war, wird er wohl alle seine Untertanen aufgefordert haben, zu ihren Göttern für die Rettung des Kaisers zu beten. Er mag schon damals daran gedacht haben, im Fall des Erfolgs diesen Göttern die amtliche Anerkennung auszusprechen, welche er in unserm Edikt vornimmt. So hat denn auch z. B. Lactanz¹⁵) die Verkündigung des Mailänder Edikts mit seiner Anerkennung des Christentums als Dank für die dem Licinius durch den Christengott gewährte Hilfe aufgefaßt. Weil also der Kaiser durch seine Untertanen die Hilfe der fraglichen Götter erhalten hatte, schränkte er die Anerkennung der Kulte auf die ein, die zu seinen Untertanen vorgebrungen waren.

Haben wir bisher durch Analyse des Textes das Ergebnis gewonnen, daß Caracalla hierdurch die Anerkennung der fremden Kulte aussprach, so wird die Beweisreihe abgeschlossen durch die Tatsache, daß uns andere Quellen tatsächlich den Vorgang selbst berichten; wir brauchen hierüber keine neuen Untersuchungen anzustellen, sondern können uns der Kürze halber auf die Darlegungen Wissowas beziehen, der auf S. 355 seiner Schrift „Religion und Kultus der Römer“ folgende Sätze formulierte: „Das wurde anders, als Caracalla die Beschränkung der *sacra Aegyptia* auf die extrapomeriale Zone aufhob und seinen prächtigen Serapistempel auf dem Quirinal erbaute...; erst jetzt an-

den diese Fremdkulte den altrömischen Gottesdiensten völlig gleich¹⁶⁾, und man konnte darum Caracalla mit Jug und Recht als denjenigen bezeichnen, der *sacra Isidis Romam deportavit*¹⁷⁾.“ In unserm Edikt haben wir also nichts anderes zu erkennen, als die grundlegende Verfügung, die die Einzelmaßnahmen der Folgezeit vorbereitete und ermöglichte. Dabei ist der Kaiser davon überzeugt, daß die Erhabenheit des römischen Volkes aus dieser Erweiterung des Götterkreises eine Mehrung erfahren werde — denn so werden wir die Spuren von 3.11 deuten müssen; andererseits gewinnt die Tatsache, daß sich der Kaiser als *εὐσεβέτατος πάντων ἀνθρώπων* bezeichnete¹⁸⁾, jetzt ihren rechten Sinn. Der Kaiser ist der Frömmste, weil er die meisten Götter verehrte.

Man wird sich wohl die Frage vorlegen, woher denn die Forschung diese unzweifelhaft nächstliegende Auffassung nie auch nur erwogen hat; wie nahe man der richtigen Spur war, zeigt ja die Tatsache, daß Capocci S. 75 die Vermutung aussprach, in dem unteren, verlorenen Teil des Papyrus oder in einer ergänzenden Novelle zu unserm Edikt sei die Anerkennung der *sacra peregrina* ausgesprochen gewesen. So scharf war man also auf den Gedanken eingestellt, und doch hat auch dieser ausgezeichnete Forscher in seiner umfangreichen Monographie die alte Deutung der Urkunde mit ihren sachlichen und formalen Unmöglichkeiten vertreten und nicht erkannt, daß, was er anderwärts suchte, unmittelbar erhalten ist. Der Grund für diese Hemmung ist wohl die Tatsache, daß, seitdem P. M. Meyer aus den 3. 7 bis 9 die Verleihung des römischen Bürgerrechts herausgelesen hat, dieser Erkenntnis alles andere untergeordnet wurde. Von dem Dank an die Götter zu dieser Verleihung des Bürgerrechts schien aber kein anderer Gedankengang zu führen als die Vorstellung, dieser Dank werde durch die Vermehrung der Adoranten dargestellt. Allerdings trifft diese Voraussetzung auch nicht zu, wie wiederum die Urkunde des Galerius (s. o.) zeigen kann. Er legt den Christen für die Anerkennung ihres Kultes (*συγχώρησις*) die Verpflichtung auf — es fällt dasselbe Wort *ὀφείλω*, wie im Papyrus — zu ihrem Christengott für den Kaiser zu beten. Wäre also wirklich durch 3. 7 bis 9 den Nichtrömern das Bürgerrecht verliehen worden, so wäre dies nicht geschehen, um die Zahl der Anbeter der römischen Staatsgötter zu erhöhen, sondern um den bisherigen Nichtrömern die Verpflichtung aufzulegen, nunmehr als Römer in Dankbarkeit für die Verleihung des Bürgerrechts ihre Götter für das Staatswohl anzuspannen. Auch wenn also 3. 7 bis 9 bisher richtig ausgedeutet

wären, müßte doch unsere Auffassung der vorausgehenden Stelle beibehalten werden. Aber ich befürchte, daß, nachdem alles andere zusammengebrochen ist, auch hier Vorsicht geboten ist.

In 3. 7 bis 9 hat man bisher allgemein anerkannt die grundlegenden Worte: $\delta\acute{\iota}\delta\omega\mu\iota\ \dots\ \acute{\alpha}\pi\alpha[\sigma\iota\nu\ \dots\ \tau\acute{o}\iota\varsigma\ \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}\ \tau\eta\nu\ \omicron\iota\kappa\omicron\upsilon\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\nu\ \pi[\omicron\lambda\iota]\tau\epsilon\acute{\iota}\alpha\nu\ \text{Ῥωμαίων}$, und nur diese bilden in der Tat die Brücke zur Vorstellung von der Constitutio Antoniniana. Allerdings hat man darauf hingewiesen, daß vor $\pi\omicron\lambda\iota\tau\epsilon\acute{\iota}\alpha\nu$ der notwendige Artikel fehlt, aber man glaubte diese wichtige Tatsache abschütteln zu können, indem man die Urkunde aus dem Lat. übersetzt sein ließ. Dies dürfte stimmen, aber wie man damit das Fehlen des Artikels erklären will, ist unerfindlich. Die Urkunde ist, soweit wir erkennen, in tadellosem Griechisch geschrieben und setzt selbstverständlich den Artikel auch sonst, wo es nötig ist. Mit der Übersetzung aus dem Lat. kann also diese Rekonstruktion nicht gestützt werden, für die man auch nicht auf die in griechischen Urkunden häufige Formel $\delta\epsilon\delta\acute{o}\sigma\theta\alpha\iota\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\epsilon\acute{\iota}\alpha\nu$ (ohne Genitiv) verweisen kann. Es widerspricht aber doch allen Grundsätzen in der Herstellung von Texten, solche Ergänzungen vorzunehmen, die dem Verfasser einen Fehler aufbürden. Vielmehr müssen wir schließen: weil vor $\pi[\omicron\lambda\iota]\tau\epsilon\acute{\iota}\alpha\nu$ der notwendige Artikel fehlt, ist diese Ergänzung unsicher. Ich möchte dem aber noch ergänzend hinzufügen, daß eine kleine Spur des vor $\epsilon\iota\alpha\nu$ gegebenen Buchstabens auch auf der den Arbeiten von P. M. Meyer und Capocci beigegebenen Photographie erkennbar ist, und dieser Rest paßt schlecht zu einem τ , dessen Querstrich genau wagerecht zu laufen pflegt und den folgenden Buchstaben an einem höheren Punkt erreicht, als es hier der Fall ist. Man vergleiche zudem auf der Photographie 3. 25 und 26 der dritten Urkunde, wo zufällig fast untereinander $\acute{\iota}\delta\epsilon\acute{\iota}\nu$ und $\pi\rho\alpha\gamma\mu\alpha\tau\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$ stehen: dann wird sofort deutlich, daß vor unserm $\epsilon\iota\alpha\nu$ wohl ein δ , aber kein τ möglich ist; neben δ käme λ oder auch α in Frage¹⁹). Zu der grammatischen Schwierigkeit und — wir müssen wohl sagen — der paläographischen Unwahrscheinlichkeit kommt schließlich auch ein Problem der Überlieferung hinzu. Dio Cassius 77, 9, 5 erklärt, daß Caracalla zwar $\lambda\acute{o}\gamma\omega$ die Nichttrömer durch Verleihung des Bürgerrechts ehren wollen, tatsächlich habe er wesentlich an den finanziellen Erfolg seiner Maßnahme gedacht. Lassen wir auch als für uns unwichtig diese letzte Vermutung beiseite, so ist doch so viel sicher, daß in den Worten, durch welche Caracalla die Verleihung des Bürgerrechts aussprach, etwas enthalten war, was die Neubürger als Ehrung empfinden sollten. Davon ist aber bei der Herstellung, die man dem Text bisher angedeihen

ließ, gar keine Rede; denn die — ich darf wohl schon sagen — angebliche Verleihung des Bürgerrechts sollte ja nicht um der Bürger willen, sondern mit Rücksicht auf den Staatskult erfolgt sein!

So muß das Urteil dahin lauten: es war ein Blendwerk, wenn man hier die *Constitutio Antoniniana* erblickte. Vielmehr haben wir nun umgekehrt die Aufgabe, zu prüfen, ob auf Grund unserer Auffassung von 3. 2 bis 7 auch die weitere Ausdeutung von 3. 7 bis 9 möglich ist. Leider dürfen wir uns keine allzugroßen Hoffnungen in dieser Beziehung machen, und es ist ein schwacher Trost, daß auch die Forscher, welche hier die *Constitutio Antoniniana* erblicken wollten, nicht zu einer wirklichen Lösung gekommen sind, was sich angesichts der falschen Grundauffassung von selbst versteht. Sicher ist die Lesung von *δίδωμι, τὴν οἰκουμένην, Ῥωμαίων*, alle Wahrscheinlichkeit spricht für den Dativ *ἅπασι* bzw. *συνάπασι* und das Partizipium *μύνοντος*, außerdem liegt vor *χωρ*, was man bisher zu *χωρίς* ergänzte, aber auch als *χώραν* oder dgl. verwerten kann, und schließlich ein der lateinischen Sprache entnommenes Wort im Gen. Plul. auf *ιῶων*, dessen viertletzte Silbe ein *ei* enthielt. In dem Satze als Ganzes zieht Caracalla das Fazit aus den vorausliegenden Sätzen, wobei es fraglich sein kann, ob man mit Crönert konstruieren soll: *νομίζω[ν] . . . δίδωμι τοῖ[ς σ]υνάπασι* oder mit andern *νομίζω . . . δίδωμι τοῖ[ν] ἅπασι*. Zu diesem *ἅπασι* ist nun ganz notwendig ein Begriff zu ergänzen, der sich irgendwie entweder auf die neuen Götter, deren Verehrer oder deren Kulte bezieht. Dabei nimmt der Begriff *τὴν οἰκουμένην*, vor dem *κατὰ* richtig ergänzt sein dürfte, das vorausgehende *ὁσάκις ἐὰν ὑπεισέλθωσιν εἰς τοὺς ἐμοὺς ἀνθρώπους* sachgemäß auf. Caracalla gibt also den Göttern, die er dem Staatskult angliedern wollte, oder ihren Verehrern irgend etwas, womit der Genitiv *Ῥωμαίων* vermutlich in Verbindung zu setzen ist. Sachlich kann es sich wohl kaum um etwas anderes handeln, als entweder um einen Begriff der Anerkennung oder um Überlassung von Gelände. Die Entscheidung ist deshalb so schwierig, weil wir den von *δίδωμι* abhängigen Dativ nicht genau kennen. Gelänge es umgekehrt, die Buchstabengruppe, die bisher zu *πολιτεῖαν* ergänzt worden war, eindeutig zu interpretieren, dann ließe sich wohl auch der Dativ schärfer bestimmen. Man kann davon ausgehen, daß unser Text mit zwei anderen Urkunden vereint ist, welche sich auf die Frage der Freizügigkeit bzw. ihrer Einschränkung beziehen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß unsere Urkunde eben um des gemeinsamen Stoffes willen auf demselben Aktenfaszikel verzeichnet wurde. Da wir nun aus der dritten Urkunde lernen,

daß die sonst den Ägyptern verbotene Anwesenheit in Alexandria anlässlich des Sarapis- und sonstiger Feste gestattet ist, mag man daran denken, daß der Kaiser den Verehrern der *sacra peregrina* die Bewegungsfreiheit von Römern gegeben habe, damit diese Kulte nun wirklich in den Dienst des Staates gestellt wurden. In diesem beschränkten Umfange — d. h. bezogen auf die Verehrer von *sacra peregrina* und losgelöst von der *constitutio Antoniniana* — ist auch die Verleihung des Bürgerrechts theoretisch sicher nicht ausgeschlossen. Schließlich bietet sich ein Weg der Erklärung in der Richtung, daß gegenüber der bisherigen Beschränkung der Kulte, die zu Prozessen geführt hat, der Kaiser sämtlichen Kulturen im Reich die Bevorzugung und Straffreiheit von römischen Kulturen gibt. Je mehr wir vorschreiten bei dem Bau auf dieser unsicheren Grundlage, um so unsicherer ist die Wiederherstellung des Textes. Falls *μ]ένοντος* richtig ergänzt ist (s. o.), wird durch diese Bestimmung die Aufrechterhaltung irgendwelcher Normen verfügt worden sein. Auch hierfür kann das Edikt des Galerius eine bestimmte Richtung weisen; denn nachdem die Anerkennung des Christentums ausgesprochen ist, fügte der Kaiser hinzu, er wolle in einem andern Briefe den Statthaltern mitteilen *τί αὐτοῦς παραφυλάξασθαι δεήσει* ²⁰). Selbstverständlich durften nicht durch die Anerkennung des Kults der Zügellosigkeit die Tore geöffnet werden, und daß die Römer bei allen orientalischen Kulturen Befürchtungen dieser Art hatten, ist bekannt²¹). Auf dieser Grundlage dürfte sich nun auch für das lateinische, im Genitiv gegebene Wort die Ergänzung *αιδ]ει[λ]ικίων* = *aediliciorum* ergeben, wodurch den *actiones aediliciae* eine Sonderstellung eingeräumt wurde, etwa in der Form, daß das sonstige System von Klagen bestehen bleibt mit Ausnahme der ädilizischen, also *μ]ένοντος* [*παντός γένους ἐγκλημ]άτω[ν] χωρ[ις] τῶν [αιδ]ει[λ]ικίων*, aber auch andere Kombinationsmöglichkeiten sind auf dieser Grundlage vorhanden.

Nach allem betrachte ich es somit als sicher, daß der Papyrus mit der *Constitutio Antoniniana* nichts zu tun hat, daß auf ihm vielmehr ein kaiserliches Edikt verzeichnet war, das die in das Reich eingedrungenen peregrinen Kulte an die altrömischen Staatskulte angliedert. Des weiteren scheint die dadurch geschaffene neue Rechtslage genauer festgelegt worden zu sein, ohne daß wir jedoch angesichts der Zerstörung des Textes die Einzelheiten festlegen können. So schmerzlich es vielleicht erscheinen mag, daß uns durch diese neue Auffassung der Urtext der *Constitutio Antoniniana*, den wir in Händen gehabt zu haben glaubten, wieder verloren geht, so ist, glaube ich, doch der

Tausch kein schlechter. Denn aus dem Papyrus hätte man zu den uns bekannten Tatsachen der Constitutio Antoniniana nichts hinzugelehrt. Anders ist es bei der neuen Deutung. Zwar haben wir auch unabhängig von dem Papyrus gewußt, daß Caracalla die peregrinen Kulte den römischen Staatskulten tatsächlich angegliedert hat, aber es ist uns vollständig neu, daß die Grundlage hierzu durch ein kaiserliches Edikt gelegt worden ist, und daß dieses die kaiserliche Maßnahme mit der Dankbarkeit gegen die Götter begründet. Diese Tatsache ist uns aber deshalb so wichtig, weil wir hiermit die unmittelbaren Vorläufer der Edikte greifen, die am Ende der großen Christenverfolgung von den Kaisern herausgegeben wurden, um auch dem Christengott und seinem Kult eine Stätte im römischen Reich zu bereiten. Wenn daher die Erwähnung des Papyrus aus den Behandlungen der römischen Rechtsgeschichte ausscheiden muß, so wird er künftig einen Platz in den Darstellungen der allgemeinen Religionsgeschichte und der christlichen Kirchengeschichte im besonderen finden dürfen.

Anmerkungen.

1) Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen Bd. 1 H. 2 hgg. und erklärt von Paul M. Me ñ e r. 1910 ff.

2) Eine übersichtliche Zusammenstellung und Verwertung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur hat zuletzt D. Capocci in den Atti della R. Accademia dei Lincei VI 1 (1925) gegeben. Die Dissertation von Elias Bickermann (Das Edikt des Kaisers Caracalla in P. Giss. 40, Berlin 1926) ist wertvoll, sofern ihr Verfasser die Auswirkung der richtigen Constitutio schärfer erfaßt. Dagegen ändert seine Behauptung, der Papyrus gebe nicht das Gesetz selbst, sondern einen Nachtrag dazu, die Auffassung des Textes nicht grundsätzlich.

3) Bruns, Fontes juris Romani 7 79.

4) Vogt, Gnomon 3 (1927) denkt an die Errettung aus Getas Bedrohung. Dafür spricht in der Tat der Bericht des Herodian IV 4, 3 ff. Trotzdem würde ich mich Bickermann S. 25 anschließen, der um des in 3. 10 erhaltenen Wortes $\nu\lambda\alpha\eta$ an eine Verknüpfung mit dem Kampf gegen die Germanen von 213 denkt, wenn nicht auf diese Weise die chronologische Abfolge der Urkunden auf dem Papyrus gestört würde; denn für das zweite Edikt steht das Datum (11. Juli 212) fest. Entscheidend ist allerdings dieses Argument nicht.

5) Philo, Leg. ad Gai. 155 sqq.

6) Mommsen, Ges. Schriften 3, 419.

7) Dio Cassius 66, 7.

8) Scriptores hist. August., M. Ant. philos. 13, 1.

9) Bruns, Fontes juris Romani 7 36.

10) Valerius Maximus I 3, 3.

11) Wissowa, Röm. Relig. 2 S. 351 ff.

- 12) Suet., Tib. 36.
- 13) Tacitus, Ann. II 85.
- 14) Eusebius, KÖ. 8, 17, Schwarz S. 794, 18.
- 15) Lactantius, De mortibus persecutorum 48.
- 16) Don mir gesperrt.
- 17) Hist. Aug., Carac. 9, 10 f.
- 18) Dio 77, 16, 1.
- 19) Auch das vor der Lücke gelesene π ist keineswegs sicher.
- 20) Eusebius, KÖ. 794, 18 Schwarz.
- 21) R. Reizenstein, Die hellenistischen Mysterienrel. 3 1927, S. 103 ff.

Eine neue Bronzestatue aus Pompeji.

Don Margarete Bieber.

(Hierzu Tafel 1 bis 3.)

Im Mai 1925 wurde bei den Ausgrabungen an der östlichen Fortsetzung der sogenannten Via dell' Abbondanza, die wahrscheinlich nach neugefundenen Inschriften im Altertum Via Urbulana hieß, in Pompeji das kostbarste plastische Denkmal gefunden, das diese an Kunstschätzen so reiche Stadt uns bisher geschenkt hat. Pompeji stand bis vor kurzem in dieser Hinsicht hinter Herculaneum zurück, in dem man durch einen glücklichen Zufall eine so große Anzahl von Großbronzen in einer einzigen vornehmen Villa fand, wie vordem an keinem einzigen Ort des klassischen Altertums. Nachdem aber jetzt zu den früher in Pompeji gefundenen Bronzestatuen des leierspielenden Apoll, des sogenannten Narziß und des tanzenden Satyrs, die sämtlich in Tausenden von Nachbildungen verbreitet sind, das neue Meisterwerk getreten ist, kann Pompeji auch in diesem Sinn mit Herculaneum wetteifern. Überlegen bleibt dieses nur noch durch die Erhaltung der in Pompeji gänzlich fehlenden Papyri.

Wie die eben genannten Bildwerke, so wurde auch die neue Bronze im Atrium, der großen Eingangshalle des italischen Hauses, gefunden, an das erst später die in Pompeji in so reizvollen Beispielen vertretenen Peristyle angeschoben wurden. Die Wertschätzung des altherwürdigen, einheimischen Teils des Hauses zeigt sich unter anderm darin, daß er immer viel kostbarere Kunstwerke enthielt, als der mit Gartenanlagen geschmückte Säulenhof. Dieser diente zu Wohnzwecken, jener zur Repräsentation; darum enthielt er die wertvollsten Besitztümer.

Dank dem vorsichtigen und geschickten neuen Verfahren der Ausgrabung, bei dem langsam eine wagerechte Schicht der Verschüttungs-

massen nach der andern abgehoben wird, kann man jetzt die ursprüngliche Lage und Stellung jedes einzelnen Gegenstands im Augenblick der Verschüttung (August 79 n. Chr.) viel genauer bestimmen, als früher. Man fand die Statue nicht auf einer Basis am Rand des Impluviums, des Wasserbeckens in der Mitte der Halle, wie die beiden letzten der zum Vergleich genannten Bildwerke, sondern neben dem Eingang zum Tablinum, dem Gesellschaftszimmer, auf dem Boden stehend, sorglich mit Leinen zugedeckt, von dem noch Reste an der Oberfläche der Statue haften. Das Haus war zur Zeit des Vulkanausbruchs im Umbau, man hatte, um Beschädigungen zu vermeiden, die Statue bei Seite gestellt und eingepackt. Bisher ist das Werk nur von Maiuri im *Bollettino d'Arte* 5 (1926) 337 ff. und von Rizzo im *Bollettino della Commissione archeologica comunale* 53 (1926) 13 ff. besprochen. Beide sind durchaus zuständig: der erste ist Oberleiter der Ausgrabungen von Pompeji und des Museums von Neapel, das den kostbaren Schatz aufgenommen hat, der zweite Professor der Archäologie an der Universität Rom. Wenn diese beiden Autoritäten in der Beurteilung des Fundes verschiedener Ansicht sind, so ist das ein Zeichen dafür, daß die Statue noch ungelöste Rätsel aufgibt.

Wir sehen einen Knaben an der Grenze des Jünglingsalters, einen Mellephebos, wie die Griechen das Alter von 15 bis 17 Jahren bezeichneten, d. h. den werdenden Epheben, der erst im achtzehnten Jahr die bürgerlichen Rechte erhielt. Der magere Rumpf, die langen Arme und Beine, der unaufgeschlossene Ausdruck des Gesichts scheinen ein Alter von 16 Jahren zu bezeugen: dann ist die Gestalt mit 1,49 Meter Länge gerade lebensgroß. Der Knabe steht in gesammelter Haltung leicht nach rechts gewandt, der linke Arm hängt locker herab, der rechte ist zur Seite erhoben. Die Finger der rechten Hand sind vollständig verbogen. Der pompejanische Besitzer der Statue, offenbar ein reicher, aber nicht sehr vornehmer Mann, hatte das Meisterwerk nicht nur prozig vergolden, sondern auch zu einem Lampenträger umarbeiten lassen. Dasselbe ist mit einer schon im Jahre 1900 in einer Vorstadt von Pompeji gefundenen, ähnlichen, aber weniger wertvollen Statue geschehen. Infolge dieser Umarbeitung ist es nicht mehr möglich, den ursprünglich von der Hand gehaltenen Gegenstand sicher zu bestimmen. Wahrscheinlich war es ein Opfergefäß, mit dem der Knabe, ähnlich wie der berühmte Idolino in Florenz und Jünglinge auf geschnittenen Steinen, in bescheidener Haltung an einen Altar trat. Nach der Umarbeitung leuchtete er mit dem ausgestreckten Arm in das Tablinum herein.

Die technische Ausführung des Bildwerks ist von allererstem Rang. Bronzeguß und Bronzebearbeitung sind hervorragend gut. Der Augapfel ist besonders gearbeitet und eingeseht. Er hat sich etwas gelockert und die Iris, die aus Smalt oder farbigem Stein eingeseht war, ist herausgefallen. Selten genug, daß wir überhaupt noch die antiken Augen besitzen! An den Bronzen von Herculaneum sind sie alle neu eingeseht, an den Marmorstatuen aber, an denen sie immer gemalt waren, sind sie verblaßt. Weiße, farblose Augen gab es nie im Altertum, das ist ein Irrtum der Nachahmer.

Der Knabe blickt nachdenklich oder in die heilige Handlung vertieft vor sich hin. Gesicht und Oberschädel bilden ein herrliches, edles Oval. Die Lippen des jugendlich schwellenden Munds sind herb geschlossen. Wundervoll sind die halbblangen Haare geordnet und behandelt. Sie strahlen vom Wirbel nach allen Seiten in fünf konzentrischen Haarwellen aus. Oberhalb der Stirn sind sie von einem Reif umgeben; über und unter diesem scheidet sich das Haar leicht in der Mitte und fließt dann in reizvollen Wellenlinien an der Stirngrenze entlang. An den Schläfen und am Nacken ist es emporgehoben und über den Reif eingeschlagen. Jede einzelne Strähne ist mit großer Liebe und Sorgfalt von Anfang bis zum Ende durchgeführt, von den Nachbarsträhnen gesondert und in sich durch feine Rillen gegliedert.

Der Kopf war schon durch eine Anzahl alter Nachbildungen bekannt, die sich reiche Römer von diesem griechischen Meisterwerk hatten herstellen lassen. Diese Nachbildungen in Marmor finden sich zu Rom, je eine im Vatikan, im Thermenmuseum und im Museo Barracco; eine vierte Wiedergabe, früher in der Sammlung Ludovisi, steht jetzt in Kopenhagen, eine fünfte in der Eremitage, eine sechste in Neapel. Eine der besten Wiederholungen ist die in dem kleinen Museo Barracco: als besonders sorgfältig erweist sie sich schon durch das Einsetzen der jetzt verlorenen Augen: man wollte sich so eng wie möglich an das Original anschließen. Haltung des Kopfs und Anordnung der Haare kehren genau wieder. Trotz allem steht die Nachbildung weit unter der Bronzestatue: die Behandlung der Haarsträhnen ist viel oberflächlicher und gröber, die Partien um die Augen sind verweicht, ebenso die um den Mund, dessen Lippen ganz lose aufeinander liegen, so daß der herbe, verschlossene Ausdruck verloren geht. Kein Wunder, daß man diese wie andere Nachbildungen, auch wegen der reichen Haartracht, für weiblich gehalten hat! Surtwängler, Meisterwerke griech. Plastik 88 hielt den Kopf, dessen jugendliche Herbeheit er auch

durch die Verweichlichung erkannte, für Artemis, der kürzlich verstorbene österreichische Archäologe Klein Österreichische Jahreshefte 18 (1915) 17 ff. sogar für die Amazone des Phidias, die er mit diesem Kopf rekonstruierte. Es war eine große Überraschung, als dieser „Mädchenkopf“ ungebroschen auf einer Knabenstatue aufsaß. Wir haben hier einmal einen guten Maßstab dafür, wie viel oder wie wenig wir aus römischen Marmorkopien auf die zugrunde liegenden griechischen Originale schließen dürfen. Die pompejanische Statue ist wenigstens ein genauer Bronzenachguß, wenn wohl auch kaum das gemeinsame Urbild selbst.

Solange man nur die Marmornachbildungen kannte, galt der Kopf für ein Frühwerk des Phidias. Surtwängler hat ihn als solches wegen der Ähnlichkeit mit einem Kopf in Bologna bestimmt. Diesen hat er richtig als zu einer Athena in Dresden gehörig erkannt, die er als die von Phidias gearbeitete, von Iemnischen Kolonisten bestellte, sogenannte Athena Lemnia ansah. Während die Verwandtschaft nicht zu verkennen ist, haben andere Gelehrte, vor allem Amelung Österr. Jahreshefte 9 (1908) 200 ff., die Bestimmung der Dresdener Athena als Lemnia bestritten. Trotzdem hält der erste Herausgeber der pompejanischen Knabenstatue, Maiuri, an Surtwänglers Gleichsetzung fest und baut darauf die weitere Vermutung, daß Pantarkes, der Liebling des Phidias, dargestellt sei. Diese Vermutung beruht auf zwei Nachrichten des Pausanias, der bei seiner Beschreibung des heiligen Hains von Olympia VI 10, 6 von einer Statue dieses Pantarkes spricht, und vorher V 11, 3 bei Beschreibung des Throns des Zeus von Phidias unter den Darstellungen der olympischen Kampfarten einen Knaben erwähnt, der sich die Haare mit der Siegerbinde umwindet (Anadumenos), und der dem Liebling des Phidias, Pantarkes, gleiche. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß Phidias der Urheber der VI 10, 6 genannten Statue sei. Dagegen spricht, daß Pausanias VI 4, 5 ausdrücklich sagt, man kenne nur eine einzige Porträtsstatue des Phidias, nämlich einen Anadumenos, also einen Knaben in dem gleichen Motiv, wie der dem Pantarkes ähnliche Knabe am Thron des Zeus. Als Nachbildung dieses Anadumenos des Phidias hat man längst mit Recht die Marmorstatue eines Knaben im Britischen Museum (Nr. 501) erkannt, der sich die Binde um den Kopf legt. Der Vergleich der beiden Köpfe macht ohne weiteres klar, daß dieser siegreiche Knabe und der zum Altar tretende Mellephebe nicht von dem gleichen Künstler gearbeitet sein können. Wollte man den Bronzeknaben als ein Jugendwerk des

Phidias ansehen, so könnte es wieder nicht Pantarkes sein, denn dieser hat erst 436 v. Chr. in Olympia gesiegt und konnte frühestens damals sein Siegerbild dort aufstellen. Der Stil der Statue aber weist in viel frühere Zeit. Sie zeigt den sogenannten strengen Stil der Übergangszeit vom archaischen zum klassischen Stil, etwa 460 bis 450 v. Chr. Sowohl das Alter des Dargestellten, wie die Kunstformen der Darstellung kann man mit einer schwellenden Knospe im letzten Augenblick vor dem völligen Aufblühen vergleichen. Der Anadumenos dagegen repräsentiert die volle Blütenpracht im Zeitalter des Perikles.

Daß die Herbeheit des pompejanischen Knaben nicht nur auf der Altersstufe, sondern auch auf dem Zeitstil beruht, beweist ein Vergleich mit dem nächstverwandten erhaltenen Werk, dem Idolino. Der gleichaltrige Knabe steht in gleicher Haltung, aber trotz seiner dem Alter entsprechenden, mageren, etwas eckigen Formen ist alles flüssiger, geschmeidiger, mit zarteren Übergängen und Wölbungen gegeben. Auch das seelische Leben ist sowohl in den Gesichtszügen wie in der Haltung des Florentiner Knaben tiefer und feiner ausgedrückt. Anadumenos und Idolino gehören der attischen Kunst an, der man bisher auch den Kopf des pompejanischen Knaben zuschreiben wollte. Mit Recht ist Rizzo jetzt als erster davon abgegangen, indem er den Stil der argivisch-sikyonischen Schule in ihm erkennt. Es ist die nordpeloponnesische Schule, aus der später auch Polnket hervorgegangen ist. Für jene Heimat spricht auch die an dem archaischen langen Haar festhaltende Haartracht, während die attischen Knaben seit den Perserkriegen als erste den jetzt allgemein üblichen kurzen Schnitt der Haare einführten. Die Frisur sagt uns, daß kein Athlet dargestellt ist, daß wir es also nicht mit einer Siegerstatue zu tun haben, da die Wettkämpfer von jeher und überall kurze Haare trugen.

Rizzo versucht weder eine nähere Benennung noch einen Künstlernamen für die kostbare Statue zu finden, weil er beides für aussichtslos hält. Dagegen macht Amelung einen Vorstoß nach beiden Richtungen. Pausanias berichtet V 24, 5 über die ebenfalls in Olympia aufgestellten Statuen des Zeus mit Ganymed von dem Künstler Aristokles, einem Sohn und Schüler des Kleoitias. Danach wäre der Bronzeknabe aus Pompeji ein antiker Nachguß nach dem Ganymed des Aristokles, in dem Augenblick dargestellt, in dem er dem Vater der Götter einen Trunk reicht. Eine Marmorkopie nach dem Kopf des Zeus glaubt Amelung in einem Kopf zu London zu erkennen, dessen Ähnlichkeit mit dem Kopf des Knaben Rizzo er jedoch nicht anerkennt. Auch

die Benennung als Zeus ist nicht sicher. Surtwängler, Meisterwerke S. 394 hielt ihn für ein Porträt, der Katalog des Britischen Museums (Nr. 1624) bezeichnet ihn als Dionysos (?). Wir bewegen uns also durchaus auf unsicherem Boden. Unzweifelhaft sind nur der künstlerische und ethische Wert dieser Darstellung eines bescheiden und gesammelt vor seine Gottheit tretenden Knaben.

Die Keilschriftquellen zur Geschichte Anatoliens.

Don Julius Lewy.

(Hierzu Tafel 4 und 5 mit fünf Abbildungen, und eine Karte.)

Als im 19. Jahrhundert deutsche, englische und französische Orientalisten die Keilschrift zu entziffern begannen und dem Historiker nie geahnte Quellen erschlossen, die ihm allmählich die politische und kulturelle Geschichte zweier der wichtigsten Staaten Vorderasiens bis an die Schwelle des 4. Jahrtausends v. Chr. bekannt machten, waren es in erster Reihe die schon im Religionsunterricht jedermann einmal bekannt gewordenen Hauptstädte des alten Babylonien und Assyriens, in deren Ruinen sich in buntem Wechsel und unerschöpflicher Fülle öffentliche Urkunden des staatlichen Lebens und private Aufzeichnungen des Wirtschaftslebens noch zahlreicher fanden, als große epische Dichtungen und Mythen oder religiöse Gefänge, die von den alten Bewohnern von Babel, Assur und Ninive und andern ehemaligen Mittelpunkten des heutigen Iraqs und Mesopotamiens seit uralten Zeiten in Keilschrift aufgezeichnet worden waren. Daher galten und gelten allgemein das alte Babylonien und Assyrien als die Länder der Keilschrift. Gewiß mit Recht. Denn wie einerseits die Keilschrift hier Jahrtausende lang die einzige Schrift des täglichen Lebens war und auch nach dem Aufkommen unseres bequemeren Schriftsystems noch lange Verwendung fand — die jüngste der zur Zeit bekannten astronomischen Keilschriftaufzeichnungen scheint aus dem Jahr 7 v. Chr. zu stammen — so haben anderseits selbst die (seit jeher viel zu wenigen) Assyriologen, die an Museen und sonstigen wissenschaftlichen Instituten Europas und Nordamerikas und neuerdings auch Vorderasiens der Keilschriftforschung obliegen, erst verhältnismäßig spät die nötigen Folgerungen daraus ziehen können, daß die babylonisch-assyrische Schrift und Sprache, wie durch einen epochemachenden Archivfund des Jahres 1887 offenbar

wurde, im internationalen Verkehr einst nicht nur in Babylonien und Assyrien gebraucht worden war, sondern auch in Kleinasien, Syrien und Palästina bis nach Tell el Amarna in Ägypten, wo Pharaonen des 14. Jahrhunderts Schreiber hatten, die diese älteste Sprache der Diplomatie studierten und zu benutzen verstanden.

Immerhin darf und muß heutzutage neben dem Iraq und Mesopotamien auch die jetzige Türkei als ein für die Altertumsforschung ungemein wichtiges Hauptgebiet uralter Keilschriftkultur bezeichnet werden. Der Berliner Assyriolog Hugo Winckler, der mit genialem Blick am nachdrücklichsten betonte, welche Perspektiven der erwähnte Nachweis eines keilschriftlichen diplomatischen Verkehrs von Ägypten bis mindestens nach dem Süden Kleasiens der Forschung eröffnete, wählte nämlich 1905 als Forschungsobjekt, das über die Geschichte Anatoliens in der voraussichtlich „hethitischen“ Epoche insbesondere des 2. Jahrtausends Aufschluß bringen sollte, das Dörfchen Boghazköj im Ost-Halbinsgebiet in gerader Richtung östlich von Angora, das seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts als Stätte eigenartiger Mauern und Skulpturen berühmt, seit den neunziger Jahren auch als Fundort einiger Bruchstücke von Keilschrifttafeln in unbekannter Sprache für den Assyriologen bemerkenswert geworden war. Wenn Winckler damit die Durchforschung des Kültepe 18 Kilometer nordöstlich von Kaisari, an dem die Bauern des Dorfes Kara Ew sogar schon seit den achtziger Jahren eine ganze Reihe schwer verständlicher Keilschrifturkunden in assyrischer Sprache zutage gefördert hatten, zugunsten von Boghazköj zurückstellte, so hat ihm der Erfolg Recht gegeben, denn seine Grabungen haben durch großartige Funde von über 10000 Keilschrifttexten der verschiedensten Gattungen und in einer größeren Zahl vorher zum Teil nicht einmal dem Namen nach bekannten Sprachen zur Entstehung eines neuen Zweigs der Keilschriftforschung geführt, der Hethitologie, der schon jetzt das Verdienst zukommt, vordem gänzlich dunkle Abschnitte der sogenannten hethitischen Zeit Kleasiens und seiner südlichen und östlichen Nachbargebiete merklich aufgehellt zu haben.

Die weitere Entzifferung und geschichtliche Auswertung der Keilschrifturkunden aus Boghazköj, die nach Wincklers vorzeitigem Tod zuerst von dem damals noch in Wien lehrenden Prager Assyriologen Hrozny besonders gefördert worden ist und seit den letzten Jahren vornehmlich von deutschen Gelehrten in Berlin, Leipzig, Heidelberg,

München usw. fortgeführt wird, läßt nun aber bereits erkennen, daß auch das eigenartige Volk, das von Boghazköj aus einst Jahrhunderte lang Kleinasien und seine Nachbargebiete beherrscht hat, nicht im Anfang der durch die Verwendung der Keilschrift gekennzeichneten Geschichtsepöche Kleasiens steht: der Ausgangspunkt mindestens seines Herrscherhauses war nämlich ein noch nicht wiedergefundener anderer Hauptort namens Kuschschara. Chatti (das heutige Boghazköj) selbst wurde erst später Reichshauptstadt. Im Hinblick auf die authentischen Zeugnisse der Keilschrifttafeln müssen wir also das „Hethiterreich von Boghazköj“ als einen verhältnismäßig spät entstandenen anatolischen Großstaat ansprechen und müssen uns auch bewußt sein, daß die Bezeichnungen „Hethiter“ und „hethitisch“, die wir dem aus der Mehrzahl der Boghazköjerte zu uns Sprechenden Volke und seiner in der Flexion und einem kleinen Teil des Wortschatzes indogermanisch aussehenden Sprache beizulegen pflegen, insofern nicht sehr glücklich sind, als der Chatti- oder Hethiter-Name zunächst den noch früheren Bewohnern der jenem Kuschschara mindestens gleichaltrigen Stadt Chatti und ihrer nicht-indogermanischen Sprache zukommen.

Welche Mächte und welche Kultur sind nun aber dem Großreich von Boghazköj in den noch älteren Jahrhunderten des 3. Jahrtausends v. Chr. vorangegangen? Alte sagenhafte Überlieferungen, deren Reste sich in Boghazköj gefunden haben, lassen erkennen, daß die „hethitischen“ Anatolier des 2. Jahrtausends von kleinasiatischen Feldzügen der Könige Sargon und Naramsin von Akkad erzählten, zweier gewaltigen Persönlichkeiten, die uns heutigen sowohl aus mannigfachen Sagen als auch aus ihren im alten Susa und anderwärts wiedergefundenen Originalinschriften und Skulpturen als Weltherrscher des vorderen Orients etwa des 27. und 26. Jahrhunderts gut bekannt sind. So gewiß nun diese kleinasiatische Überlieferung mindestens einen richtigen Kern enthält, da sie nicht nur zu den Angaben der genannten Denkmäler stimmt, sondern auch zu einer Heldensage über einen Zug Sargons nach einer Stadt Buruschchanda, welche im alten Orient nachweislich von Assur bis nach Tell el Amarna gelesen worden ist, so verraten diese Nachrichten doch noch nichts darüber, ob Sargons und Naramsins Vordringen über den Taurus nur ein vorübergehender Vorstoß der Semiten Babelniens bis nach dem Herzen Kleasiens war, oder ob damals mindestens die südlichere Hälfte Anatoliens (etwa das spätere Kappadokien) der babilonischen Herrschaft für längere Zeit wenigstens soweit unterworfen wurde, daß die babilonisch-assyrische

Kultur — ähnlich wie in den südlicheren Teilen Irans — auch hier festen Fuß fassen konnte.

Daß tatsächlich auch diese Frage und analoge Probleme der anschließenden Jahrhunderte kleinasiatischer Geschichte bis zum Aufkommen des Großreichs von Boghazköj neuerdings mit einiger Aussicht auf befriedigende Beantwortung erörtert werden können, ist dadurch möglich geworden, daß sich einige Assyriologen seit 1919 um das sprachliche und sachliche Verständnis der bereits oben namhaft gemachten altassyrischen Texte vom Kültepe bei Kaisari intensiver bemühen als das früher geschehen ist, und demgemäß in Paris, London und soeben auch in Stambul mit tatkräftiger Unterstützung seitens der Leiter der großen Antiken-Museen dieser Städte dafür gesorgt haben, daß die von Kaisari aus allmählich in die Museen gelangten Keilschrifttafeln der Forschung jetzt größtenteils zur Verfügung stehen¹⁾.

Die vielen Hunderte von geschäftlichen Abmachungen, Briefen und sonstigen Zeugnissen eines überraschend hoch entwickelten Wirtschaftslebens, um die es sich hier handelt, lassen uns wenigstens ahnen, wie es um die Wende des 3. zum 2. Jahrtausends v. Chr., mithin noch vor dem Aufstieg des großen Hethiterreiches von Boghazköj, im südlicheren Anatolien ausgesehen hat. Wirtschaftlicher Mittelpunkt des Landes war damals die uralte, schon in den erwähnten Königsagen genannte Stadt Kanisch (eben der heutige Trümmerhügel Kültepe), die auch politisch eine Art Hegemonie ausgeübt zu haben scheint, folgte man doch im Rechts- und Verwaltungswesen den von hier kommenden Weisungen auch in zahlreichen anderen Städten des Taurus- und Osthalysgebiets, welche uns gleich den bereits oben angeführten Städten Buruschanda, Kuschschara, Chatti (Boghazköj) in diesen Quellen zum ersten Male greifbar entgegentreten, um in der Folge nur in den Boghazköjtexten noch einmal als Repräsentanten der ältesten Blütezeiten Anatoliens aufzutreten, dann jedoch noch vor Anbruch des ersten vorchristlichen Jahrtausends im Dunkel der jüngeren Vergangenheit gänzlich verloren zu gehen. Merkwürdigerweise war aber auch Kanisch selbst in den Angelegenheiten des Handels, des Rechts und der Verwaltung nicht ganz unabhängig, sondern richtete sich nach Anordnungen und Entscheidungen, die Hunderte von Kilometern jenseits des Taurus in der damaligen Hauptstadt Assyriens (Assur, heute Kalat Scherkat) getroffen wurden. Und die große Mehrzahl der Kaufleute und Beamten, die aus den Kültepetexten in einem sehr altertümlichen, aber auch geradezu klassischen Assyrisch zu uns sprechen, war dement-

sprechend assyrischer Nationalität, wenngleich neben ihnen auch Leute erscheinen, deren Eigennamen zeigen, daß sie derselben einheimischen anatolischen Bevölkerung zugehören, der die Städte Kleinasiens und sogar noch die späteren Könige von Chatti-Boghazköj ihre Eigennamen verdanken, Namen charakteristischer Bildung, die weder assyrisch (semitisch) noch auch indogermanisch sind. Anatolien hat also schon damals die — von der modernen Forschung auch protochattisch genannte — Bevölkerung gehabt, die sich selbst seit dem 3. Jahrtausend Chatti genannt hat und unter diesem Namen im ganzen alten Orient, von Babylonien über Syrien und Palästina bis nach Ägypten, bekannt war. Es war aber zugleich wirtschaftlich und höchstwahrscheinlich auch politisch Domäne des ältesten uns geschichtlich erfassbaren assyrischen Reichs, in dem zur Zeit der Kültepetetze der auch in diesen selbst durch Abdrücke seines königlichen Siegels bezeugte Fürst Scharrumken (spätestens um 1980 v. Chr.) herrschte.

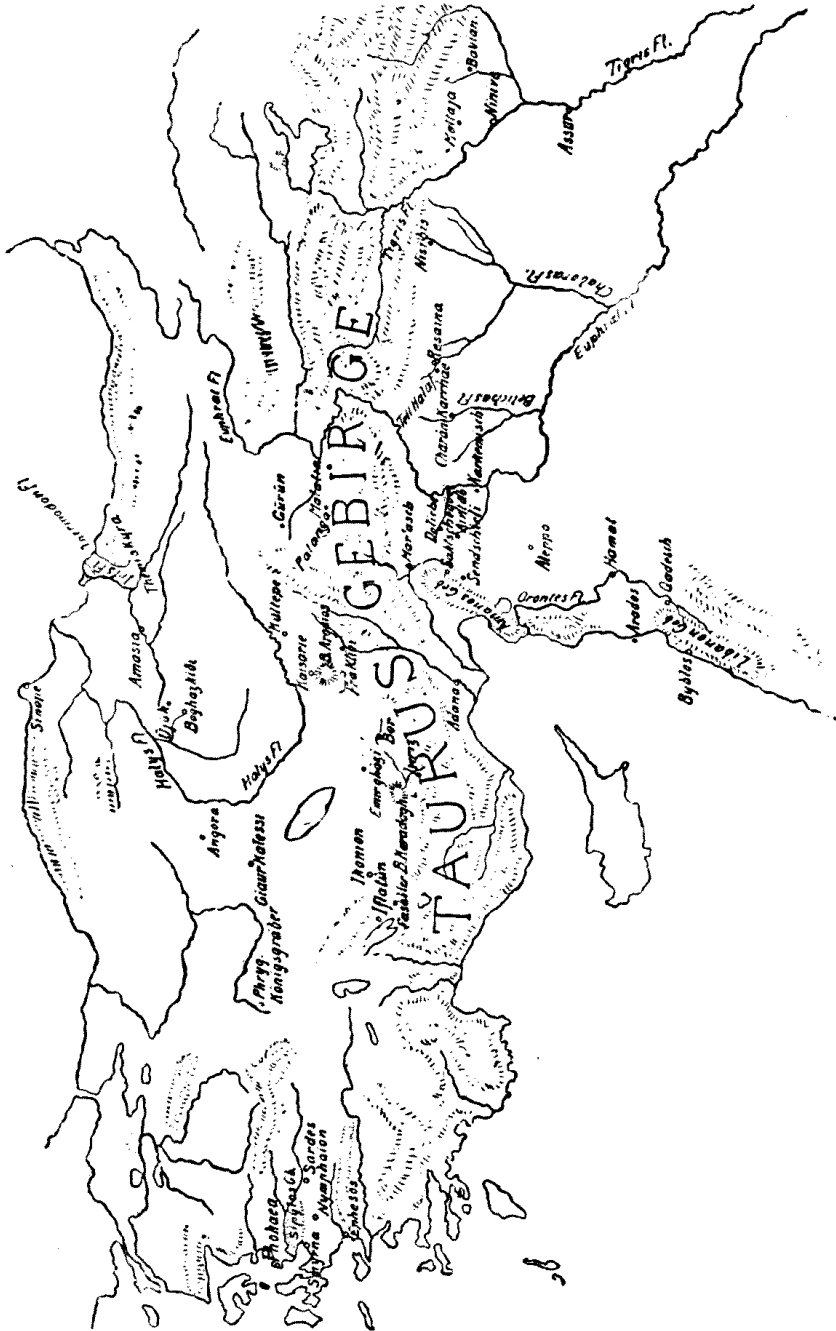
Dafür, daß die Weisungen der Zentrale in der „Stadt“ (d. i. Assur) schnell und sicher an die nachgeordneten Stellen in Kanisch und den übrigen Städten Anatoliens befördert wurden, wie auch dafür, daß die assyrischen Kaufleute mit ihren zahlreichen Sozien, Agenten und Angestellten in den gleichen Städten regelmäßig korrespondieren konnten, war durch offenbar ganz regelmäßig verkehrende Boten (sog. „Gänger“) Sorge getragen. Auch waren die Großkaufleute oder Handelsgesellschaften, die das Gold, Silber, Kupfer und Blei des metallreichen Kleinasiens bald hier, bald dort aufkauften und vornehmlich wohl in Assur wieder absetzten und gleichzeitig einen ausgedehnten Handel mit Stoffen und Kleidern aller Art pflegten, in der Lage, ihre Karawanen — als Tragtiere dienten Esel — und insbesondere auch ihre im Lande herumreisenden Angestellten in die verschiedensten Orte zu lenken; denn an vielen Punkten waren Posten stationiert, die die Straßen sicherten und die Karawanen geleiteten, und wenigstens in den größten Handelsplätzen (Kanisch, Buruschchanda, Wachsuschana Chachchum, Durchumid u. a.) bestand offenbar die Möglichkeit, die Waren zu lagern oder soweit es sich um den staatlich kontrollierten Handel in gewissen Waren (insbesondere Metallen) handelte, die für diesen Handel anscheinend vorgeesehenen Vorschriften zu erfüllen.

Nach dem Zeugnis einiger Briefe kam es trotz dieser hervorragenden Sicherung des assyrischen Handels nach und in Kleinasien gelegentlich vor, daß Unruhen ausbrachen und eine vorübergehende Bedrohung des Post- und Warenverkehrs eintrat, im ganzen aber fühlten sich die

Assyrer in Kleinasien so sicher, daß sie das am Tigris übliche Leben auch hier führten. Die dankenswerten Ausgrabungen, die Friedrich Hrozny im Sommer 1925 am Fuße des Kültepe vorgenommen hat²⁾, haben gezeigt, daß ihre Geschäftshäuser in der in Assyrien und Babylonien gebräuchlichen Art aus Ziegeln erbaut waren. Daß man den daheim verehrten Göttern auch hier Tempel errichtete, lehrt deren Erwähnung in den Geschäftsbriefen und Aktenstücken, die sich in den Geschäftshäusern erhalten haben. Was die einheimischen Anatolier damals von den ihr Land durchdringenden Assyrern lernen konnten, waren also nicht allein die (uns heutigen erst durch eben diese Kültepetexte bekannt gewordenen) wirtschaftlichen Gewohnheiten und die mit diesen naturgemäß engstens verbundenen arbeits- und handelsrechtlichen Gewohnheiten des alten Kulturvolks am Tigris, sondern auch die geistigeren Seiten des menschlichen Lebens. So ist es denn auch nicht erstaunlich, daß — um nur dies eine Beispiel zu nennen — gewisse Eigentümlichkeiten der späteren Keilschrift von Boghazköj wahrscheinlich am einfachsten auf gleichartige Eigenheiten der Schrift der Kültepetexte zurückzuführen sind.

Freilich umfaßt die ganz überwiegende Mehrzahl, wenn nicht sogar die Gesamtheit der bisher der Forschung zugänglich gewordenen Kültepetexte nur einen verhältnismäßig eng begrenzten Personenkreis, der sich zeitlich auf nicht mehr als zwei bis drei Generationen erstreckt, und man könnte daher geneigt sein, die Assyrerzeit Anatoliens für ein für Kleasiens ethnische und kulturelle Entwicklung belangloses Zwischenspiel zu halten. Dies wäre jedoch voreilig. Denn wir haben bestimmte Anzeichen dafür, daß die oben skizzierten engen Beziehungen zwischen Kleinasien und der Hauptstadt des kurzlebigen altassyrischen Reiches des vorhin genannten Fürsten Scharrumkem und seiner nächsten Vorgänger und Nachfolger nur das letzte Glied einer mehr als sechshundertjährigen Entwicklung darstellen, während deren die jeweilige, abwechselnd altakkadische, neusumerische oder altassyrische Vormacht des Euphrat-Tigris-Gebiets immer von neuem auch die Oberhoheit über die wegen ihres Metall- und Holzreichtums geschätzten Gebiete des späteren Kappadokiens erstrebte. Daß dies Streben in der altakkadischen Epoche der Sargon und Naramsin des 27. und 26. Jahrhunderts nicht erfolglos gewesen sein kann, sahen wir ja bereits oben. Daß aber auch während der mehr als fünfhundert Jahre, die Naramsin von Akkad und Scharrumkem von Assur trennen, Kleinasien babylonisch-assyrischem Handel und Volkstum offen gestanden haben muß,

zeigt vor allen die Inschrift einer Statue des berühmten sumerischen Fürsten Gudea, aus der wir ersehen können, von wo dieser Förderer



vieler Künfte das Staubgold kommen ließ, das er zur Anfertigung eines kunstreichen Streitkolbens aus der Ferne beziehen mußte: die bevorzugte Quelle heißt Chachchum und ist zweifellos das spätere hethitische

Chachchasch, dessen kennzeichnenderweise also schon zu Gudeas Zeit babylonisiertem Namen Chachchum, wie oben erwähnt, gerade die altassyrischen Kültepeterte als den einer wichtigen Handelsstadt kennen-gelehrt haben.

Gewiß hat uns die Forschung der letzten Jahre über die hier ange-deuteten allgemeineren Züge hinaus bereits mit viel Einzelheiten und Eigentümlichkeiten insbesondere auch des wirtschaftlichen Lebens bekannt gemacht, das um 2000 v. Chr. bei Kaisari blühte, im ganzen aber wissen wir um das Anatolien des dritten und des beginnenden zweiten Jahrtausends bei weitem noch nicht genug, um seine Geschichte schreiben zu können. Immerhin dürfen wir doch hoffen, schon in abseh-barer Zeit die politische Entwicklung der fast zweitausendjährigen erst babylonisch-assyrischen und in der Folge „hethitischen“ Keilschriftzeit Anatoliens lückenloser darstellen und auch die gleichzeitigen kulturellen Zustände genauer erfassen zu können, als das heute möglich ist. Eine wesentliche Förderung der auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen wäre schon dann zu erwarten, wenn die 1925 am Kültepe gemachten um-fassenden Tontafelfunde *Хрозны*s der Wissenschaft schnell zugänglich gemacht werden könnten. Ob die Schwierigkeiten, die der Erfüllung dieser Hoffnung aller an den Kültepe-Tafeln interessierten Forscher zur Zeit noch entgegenstehen, bald beseitigt werden können, ist indessen noch ungewiß. Daher gebührt der Gießener Hochschulgesellschaft ganz besonderer Dank dafür, daß sie in den Jahren 1925—27 mehr als fünfzig großenteils sehr gut erhaltenen Kültepeterte, die den älteren Raubgrabungen der Eingeborenen entstammen und in den Kunsthandel gelangt waren, für die Universität Gießen erworben und zugleich die baldige Veröffentlichung dieser wertvollen und inhaltreichen Stücke in die Wege geleitet hat.

Anmerkungen.

¹⁾ Keilschrifttexte in den Antiken-Museen zu Stambul hgg. von der Direk-tion. Die altassyrischen Texte von Kültepe bei Kaisarije von Julius Lewn. Konstantinopel 1926.

²⁾ F. Хрозны, Rapports préliminaires sur les fouilles tchécoslovaques du Kultépé (*Snria* Bd. 8, S. 1 ff. Paris 1927).

Zu Tafel 4 und 5.

Abb. 1: Vorderseite einer altassyrischen Rechtsurkunde vom Kültepe, jetzt in Gießen.

Abb. 2: Rückseite einer gleichartigen Urkunde, jetzt in Gießen.

Abb. 3: Bruchstück der Hülle einer weiteren Rechtsurkunde mit Siegelabrollung, jetzt in Gießen.

Abb. 4: Bruchstück gleicher Art mit Abrollungen des mit Namensinschrift versehenen Siegels des „Schannumken, Priesterfürsten des Gottes Assur, Sohn des Ikunum, Priesterfürsten des Gottes Assur“, jetzt in Gießen.

Abb. 5: Seite einer Stele mit sogenannter hethitischer Hieroglypheninschrift aus der Umgebung von Kaisarije (s. J. Lewy, Eine neue Stele mit „hethitischer“ Bilderschrift: Archiv für Orientforschung Bd. 3, Berlin 1926 S. 7 f.), jetzt in Angora.

Die Karte von Vorderasien ist mit gütiger Erlaubnis des Verlags von Karl Curtius in Berlin wiederholt aus Eduard Meyer, Reich und Kultur der Chetiter. 1914.

Bernadotte als Gießener Ehrendoktor.

Von Alfred Göze.

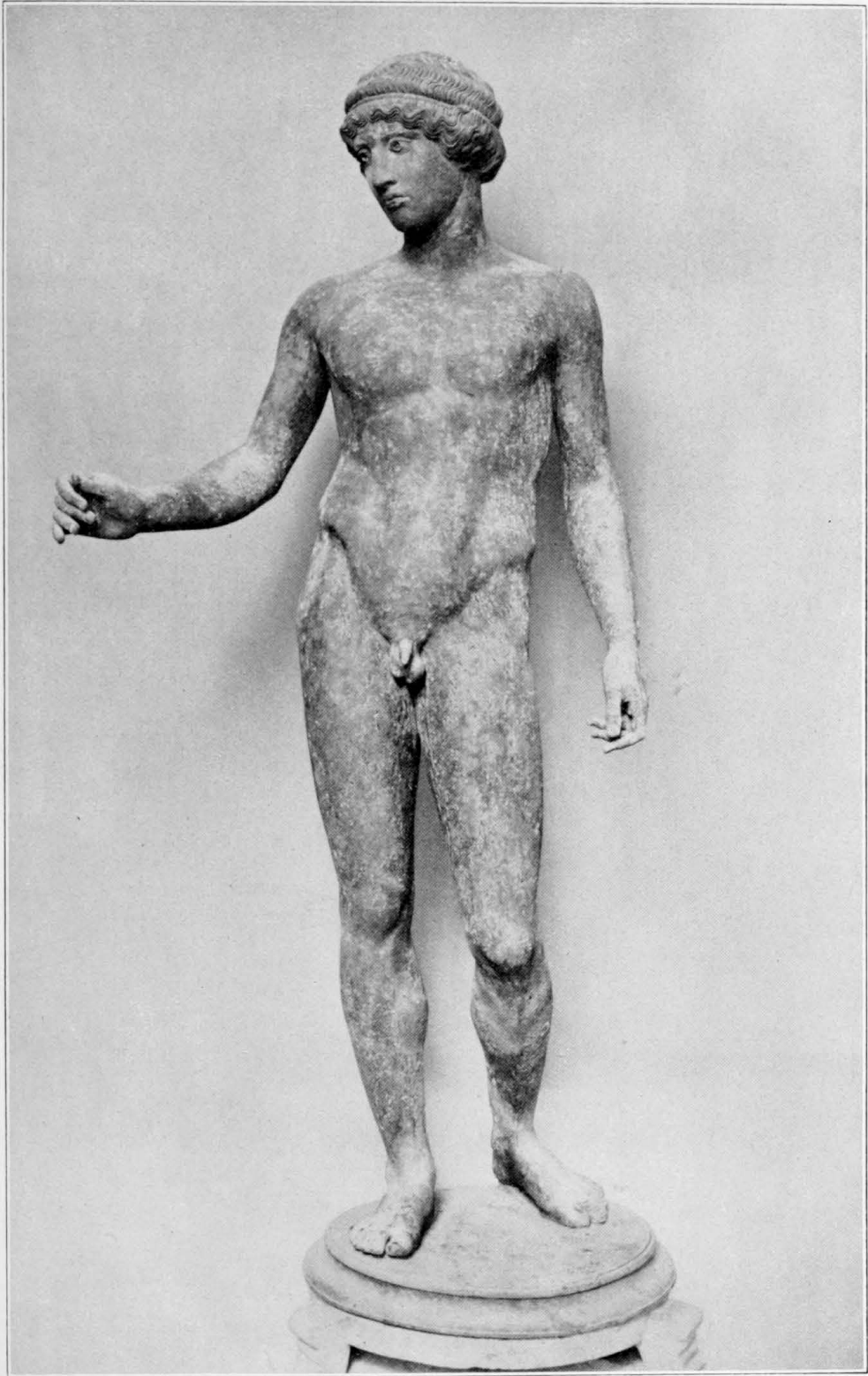
(Hierzu Tafel 6.)

August Friedrich Wilhelm Crome (1753—1833), seit 1786 ord. Professor der Kameralwissenschaften an der Universität Gießen und als einer der Bahnbrecher der wissenschaftlichen Statistik noch heute mit Ehren genannt, hat 1833 seine Selbstbiographie erscheinen lassen. Die Einwände, die Otto Buchner, Aus Gießens Vergangenheit (1886) S. 163 gegen Cromes Berichterstattung erhebt, sind bekannt, doch kann bei vorsichtigem Verfahren der Erzählung des klugen und weltgewandten Zeitgenossen mancher Zug entnommen werden, der in anderen Quellen fehlt. Namentlich auf die Jahrhundertwende fällt aus den „gelehrten und politischen Memoiren“, die Crome liefern will, volles Licht, auf die unruhigen Jahre, die mit dem 8. Juli 1796 begannen, an dem französische Truppen Gießen besetzten. General Hoche hatte sein Hauptquartier nach Gießen gelegt. Crome, der im Herbst 1796 Rektor der Universität wurde und von Anbeginn Mitglied der Kriegskommission war, schildert lebhaft die wechselnden Erfahrungen mit den französischen Gewalthabern und macht anschaulich, wie nachteilig der häufige Wechsel dieser Generale für Stadt und Hochschule war. Besonders litt die Universität unter den sogenannten Commissaires du Gouvernement, die die Bibliothek ihres Münzkabinetts beraubten und deren beste Bücher, in neunzehn große Verschlüge verpackt, über den Rhein geschafft hätten, wäre nicht dem tatkräftigen Rektor die rechtzeitige Entfernung der Spitzbuben gelungen. Die 40 000 Franzosen, die zwei Jahre lang in hessischem Quartier lagen, wurden ganz aus dem Land unterhalten. Das Direktorium in Paris gab nichts für die Truppe her, die sich im fremden Land alles Nötige requirieren sollte. Eine ungeheure Menge Pferde war zu füttern, Sattel- und Zaumgeschirre mußten erneuert, die Mannschaften neu eingekleidet werden.

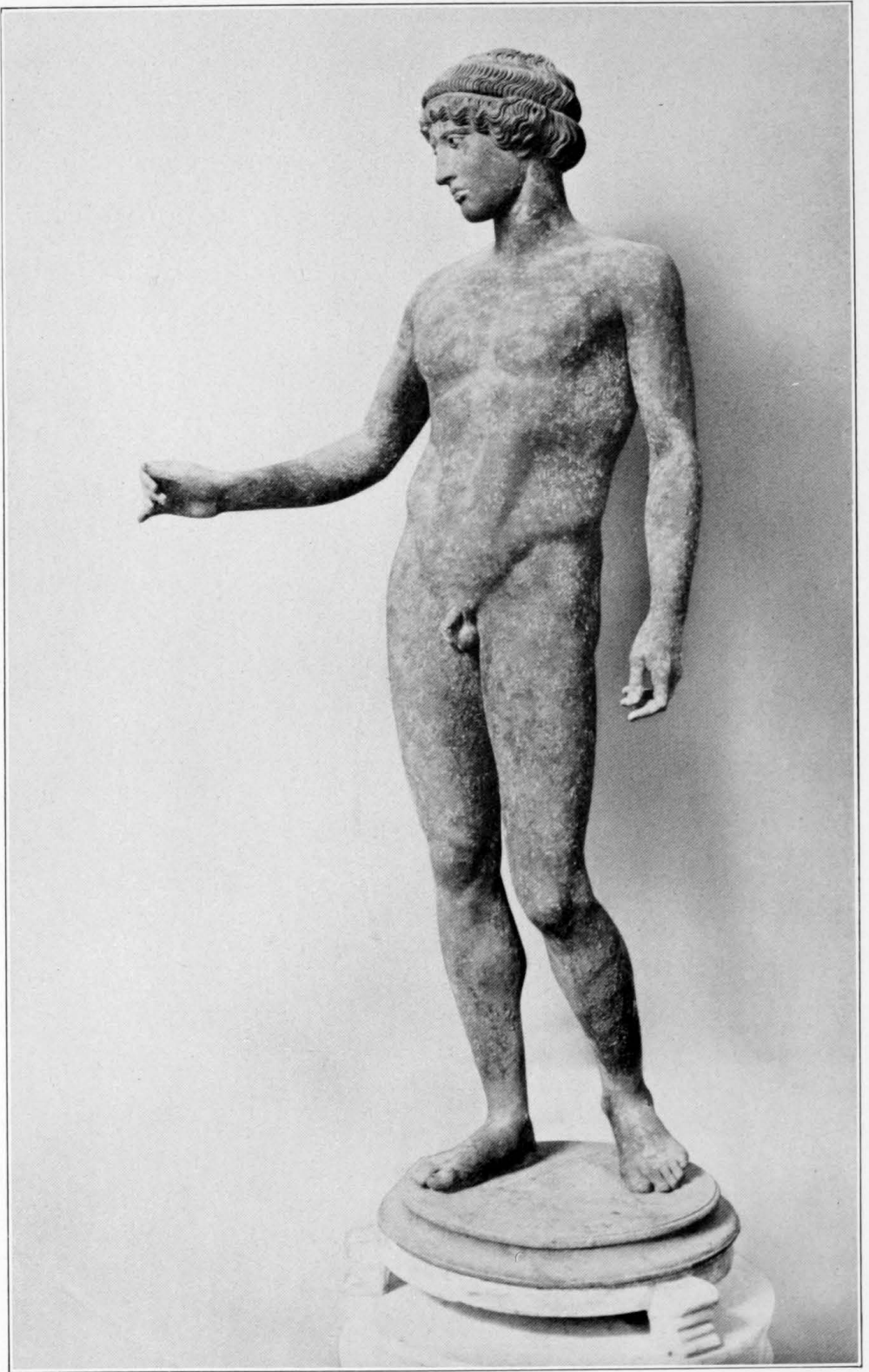
Dabei standen schon im Vogelsberg die Vorposten des österreichischen Heers, so daß nur ein schmaler Streifen Landes für die ungeheuren Leistungen in Betracht kam. Je länger die Last anhielt, um so drückender wirkte sie, denn die Hilfsquellen erschöpften sich völlig und Hessen war schwer überschuldet. Jeder neue General änderte die Verwaltungsmaßnahmen, keiner kam oder ging ohne neue Kosten. Eine leuchtende Ausnahme bildete der letzte Oberbefehlshaber, Divisionsgeneral Bernadotte, der nachmalige König von Schweden. Gleich bei seinem Amtsantritt gewann er die Gemüter dadurch, daß er zum Unterhalt seines Hauptquartiers nur die Hälfte von dem nahm, was der maßvollste seiner Vorgänger beansprucht hatte. Überall zeigte sich Bernadotte, sehr im Gegensatz zu den meisten dieser Vorgänger, als uneigennütigen und edelmütigen Mann, ebenso wohlthätig wie gebildet, Kenner und Liebhaber der Wissenschaften, darum auch Gönner und Freund der Gelehrten. Mit Crome berührte er sich in staatswissenschaftlichen Interessen, jeden Morgen ließ er sich von ihm eine statistische Vorlesung halten. Der Universitäts-Bibliothek schenkte er Bücher, die sie noch heute besitzt. Die ganze Hochschule fühlte sich Bernadotte verpflichtet und erteilte ihm auf Cromes Anregung zum Dank ein Diplom als Doktor der Philosophie und als Ehrenmitglied der Akademie. Über die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren und die sich im Eingang des Diploms heute noch sichtbar ausdrücken, hat Otto Buchner a. a. O. eindrucksvoll und erschöpfend berichtet, der ganze Vorgang ist von Karl Ebel Ludoviciana (1907) 92 f. kritisch gewürdigt. Das Diplom selbst, in doppelter Ausfertigung auf unserm Universitätsarchiv, ist noch nicht veröffentlicht. Wir bringen die lateinische Fassung auf Tafel 6. Die französische Fassung, vom Lektor Chastel hergestellt, mag hier folgen: Salut et Prospérité! En Vertu de l'autorité et du pouvoir à nous accordés Nous déclarons et savoir faisons, qu'au citoyen JEAN BAPTISTE BERNADOTTE homme très célèbre par ses exploits, Général divisionnaire de la très puissante République française, très vaillant, très prudent, très respectable; très clément envers notre Patrie, tant qu'elle à été occupée par Ses troupes; très généreux et très libéral envers notre Académie, très bienveillant envers les Professeurs des Sciences et envers tous ceux qui cultivent les Muses, illustre Protecteur des Sciences et des Arts; auxquelles qualités éminentes, Ledit Citoyen joint une profonde érudition, principalement une ample et exacte Connoissance des objets relatifs à l'histoire, à la statistique et aux sciences poli-

tiques et économiques, par rapport à laquelle nous nous faisons gloire de pouvoir l'aggréger dans notre société littéraire, comme Membre honoraire de notre Académie et ainsi, l'unir à nous comme par des liens plus étroits; devant Le Recteur de l'Académie LE DOCTEUR J. G. S. ALB. BÜCHNER P. P. ord. en Droits et devant Le Chancelier de l'Académie LE DOCTEUR J. C. KOCH Conseiller intime de S. A. S. M. Le Landgrave de Hesse, et premier Professeur en Droits; qui en a donné la Concession; par Arrêté de toute l'Académie en Corps et spécialement de l'illustre Faculté des Philosophes, Les honneurs suprêmes en Philosophie ont été aujourd'hui conférés, selon le rit et les us accoutumés, par CHRETIEN HENRI SCHMID Docteur en Droits et en Philosophie, Conseiller de la Régence de S. A. S. M. le Landgrave de Hesse, Professeur en Poësie et en Eloquence; en foi de quoi Le Doyen de la Faculté des Philosophes GUILLAUME FREDERIC HEZEL Conseiller intime de la Régence de S. A. S. M. le Landgrave de Hesse et Professeur public ordinaire des langues orientales a publié cet acte solennel, sous le grand sceau de l'Académie: le XVII Dec. MDCCLXXXVIII. Jean Guillaume Braun.

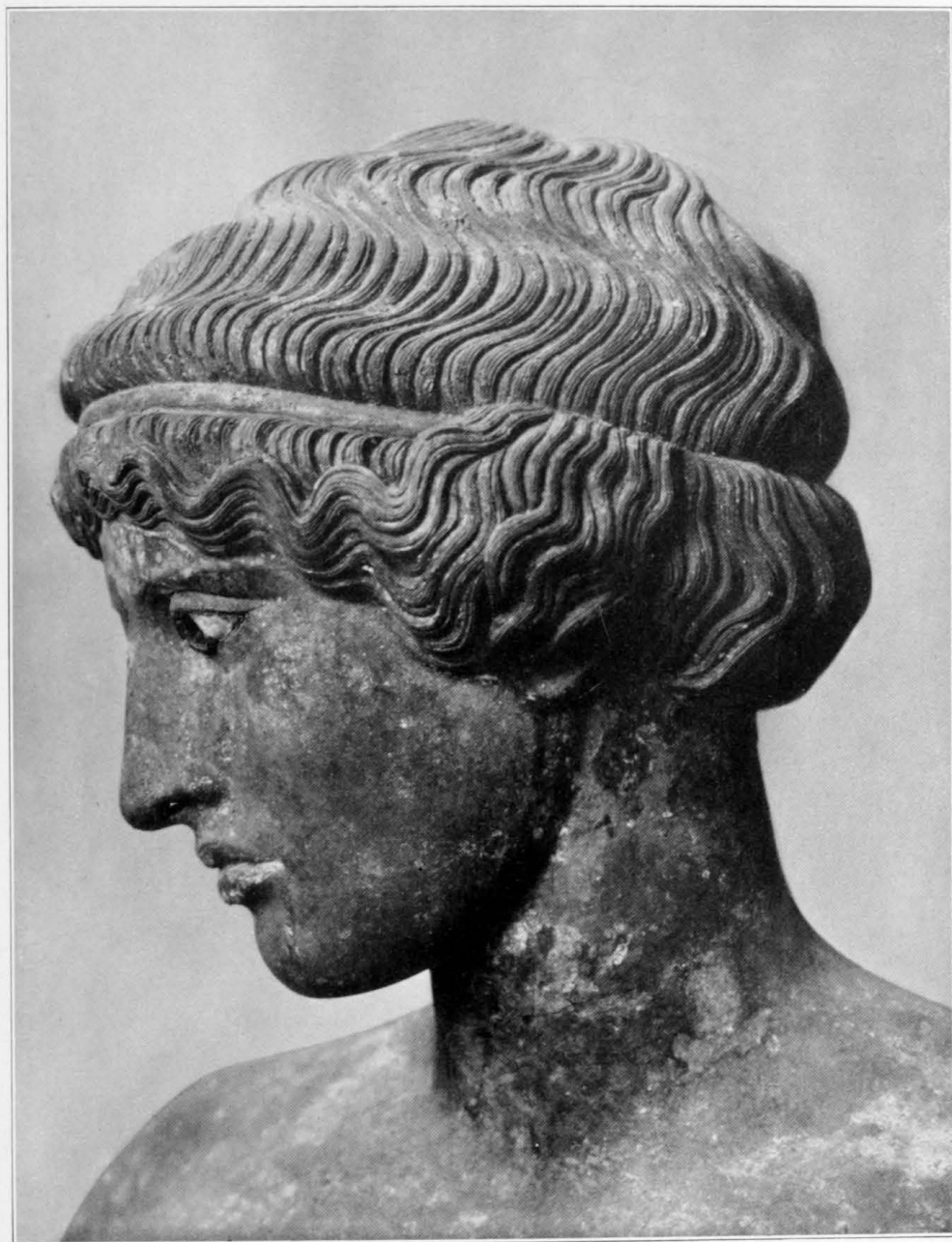
TAFEL I



TAFEL II



TAFEL III



TAFEL IV



Abbildung 2



Abbildung 1

TAFEL V



Abbildung 5



Abbildung 3

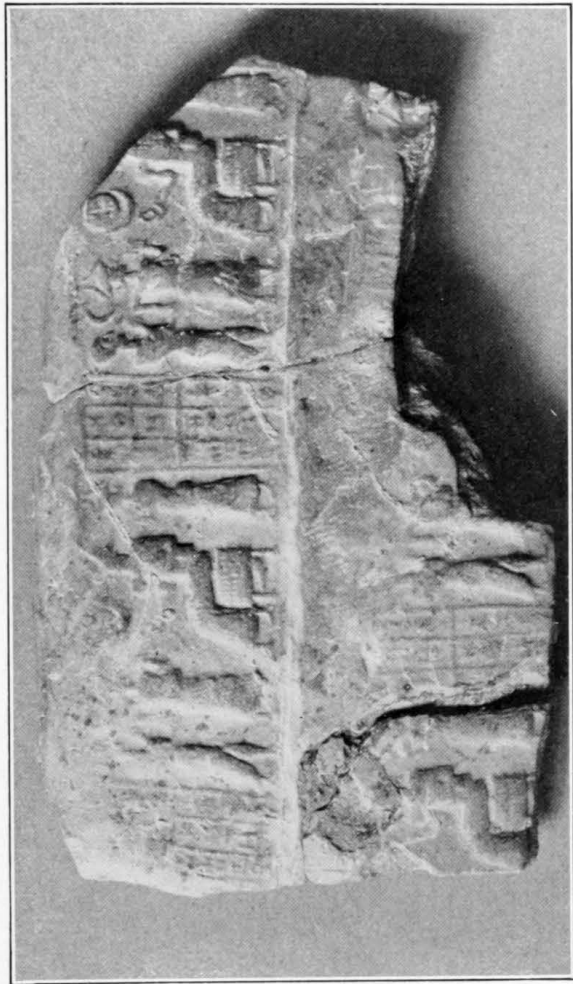


Abbildung 4

QVOD FELIX, FAVSTVM, FORTVNATVMQVE SITI
AVCTORITATE AC POTESTATE

PVBLICE NOBIS CONCESSA

VIRO

RERVM GESTARVM FAMA LONGE CELEBERRIMO

IOANNI BAPTISTAE BERNADOTTE

POTENTISSIMAE FRANCORVM REIPVBLICAE DVCI BELLICO
FORTISSIMO, SAGACISSIMO, GLORIOSISSIMO, ERGA PATRIAM NOSTRAM, QVATENVS COPIIS SVIS
EAM OCCVPAVERAT, INDVLGENTISSIMO, ERGA ACADEMIAM MVNIFICENTISSIMO AC BENIGNISSIMO,
ERGA SCIENTIARVM PROFESSORES, OMNESQVE MV SARVM CVLTORES HVMANISSIMO,
LITTERARVM ARTIVMQVE PATRONO INSIGNI,
QVIBVS

EMINENTIBVS VIRTVTIBVS PRAECLARA ACCEDIT RERVM, QVAE AD ERVDITIONEM
SPECTANT, PERITIA,
INPRIMIS

RERVM HISTORICARVM, POLITICARVM, CAMERALIVM ET STATISTICARVM COGNITIO,
PROPTER QVAM
IN SOCIETATEM NOSTRAM LITTERARIAM COOPTARE,
ATQVE

ARCTIORIBVS QVASI VINCVLIS EVM NOBISCVM CONIVNGERE POSSE GLORIAMVR,

RECTORE ACADEMIAE MAGNIFICO

VIRO ILLVSTRI ATQVE CONSVLTISSIMO

DOMINO

D. IO. GOTHOFR. SIGISM. ALBR. BVCHNER

PROF. IVR. P. O.

FACVLTATEM TRIBVENTE

VIRO PERILLVSTRI ET MAGNIFICO

D. IO. CHRISTOPH. KOCH

SEREN. HASS. LANDGRAV. A CONSIL. INTIM. ACADEMIAE CANCELLARIO PROF. IVRIS PRIMARIO

EX DECRETO

TOTIVS SENATVS ACADEMICI

ET INPRIMIS

EXCELLENTISS. ET AMPL. PHILOSOPHORVM ORDINIS

SVM MOS IN PHILOSOPHIA HONORES

RITV ET MORE MAIORVM

VIR ILLVSTIS, EXCELLENTISS. ET AMPLISSIMVS

CHRISTIANVS HENRICVS SCHMID

L. V. ET PHILOSOPH. DOCTOR, SEREN. HASS. LANDGRAV. A CONSILII REGIMINIS,

PROF. POESEOS ET ELOQV.

MODIS COMVLII

IN FIDEM REI GESTAE

P. P. AB ORDINIS PHILOS. DECANO

GVIELMO FRIDERICO HEZEL

SERENISS. HASS. LANDGR. A CONS. REGIM. SANCT. LINGVARVM ORIENT. P. P. O.

SVB SIGILLO ACADEMIAE MAIORE

D. XVII. DEC. MDCCCLXXXVIII.

